

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 25. Juni 2025 um 19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)

die Stadträte: Doris FIDI (ÖVP)
Anja FUCHS (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Maria MÜLLNER (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Gemeinderäte: Edwin BÖHM (ÖVP)
Klaus Peter DITTRICH (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Gerald WAIS (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Christian DANGL (FPÖ)
Jasmin EDLINGER (FPÖ)
Christian MAYER (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Susanne WIDHALM (FPÖ)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Georg Julian SCHLAGER (SPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

Entschuldigt: -

Nicht entschuldigt: -

der Schriftführer: StADir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 18.06.2025 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 18.06.2025 an der Amtstafel angeschlagen.

StR Anja FUCHS bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Eintritt von Frau Göricke-Stein als neue Vertragspartnerin in die Pachtverträge und Bittleihen mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anstelle von Alfred Strohmer“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als **Punkt 21** der Tagesordnung im öffentlichen Teil behandelt wird.

GR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage B** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Verordnung einer 30er-Zone in der Innenstadt“

Bgm. Josef Ramharter merkt hierzu Folgendes an.

Es ist festzuhalten, dass nachfolgende Straßen Gemeindestraßen:

- Hauptplatz teilw. (ausgenommen: L59 zw. Niederleuthnerstr. u. Wiener Str.)
- Schlossergasse
- Sackgasse
- Böhmigasse
- Hamernikgasse
- Haydnstraße
- Lindenhofstraße
- Kernstockstraße

und nachfolgende Straßen Landesstraßen sind:

- L59 – Moritz Schadekgasse
- L59 – Niederleuthnerstraße
- L59 – Hauptplatz teilw. (zw. Niederleuthnerstraße u. Wiener Straße)

Die Zuständigkeit für die beantragte Verkehrsmaßnahme („Tempo 30“) liegt:

auf **Gemeindestraßen**: beim **Bürgermeister** (§ 94d StVO 1960)

auf **Landesstraßen**: bei der **Bezirkshauptmannschaft**.

Bei letzteren fällt diese Angelegenheit nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Bei ersteren kann der Gemeinderat keine Beauftragung an den Bürgermeister zu einer Verordnung betreffend „Tempo 30-Zone“ erteilen, da die Zuständigkeit diesbezüglich beim Bürgermeister liegt.

Es soll daher gegenständliche Angelegenheit an den Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung zur weiteren Beratung und eventuelle Empfehlungen verwiesen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 29. April 2025
2. Nachtragsvoranschlag 2025
3. Aufnahme von Darlehen
 - a) ABA Götzles
 - b) ABA Ulrichschlag
 - c) ABA Betriebsgebiet Nord-West
 - d) WVA Götzles
 - e) WVA Ulrichschlag
 - f) WVA Betriebsgebiet Nord-West
 - g) Straßen und Gehsteige

4. Bericht – Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2024 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya
5. Bestellung eines Ortsvorstehers für den Ortsteil Pyhra
6. Grundstücksangelegenheiten – Genehmigung von Übereinkommen für den An- und Verkauf von Grundstücksflächen zur Errichtung notwendiger Nebenanlagen in der KG Ulrichschlag (Gehsteig, Bushaltestellen)
 - a) Grundstücke Nr. 1, 7, 485 und 486, Margarete Litschauer, Manuela Litschauer
 - b) Grundstücke Nr. 11/1 und 111, Martin Müllner und Renate Müllner
 - c) Grundstück Nr. 13, Ing. Harald Kloiber
 - d) Grundstücke Nr. 123/1 und 123/3, Ing. Martin Sturm
 - e) Grundstück Nr. 112, Stefan Müller und Anja Müller
 - f) Grundstück Nr. 11/2, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
7. Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Ehrengaben
8. Änderung der Nebengebührenordnung für Bedienstete der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen der NÖ. Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976, LGBl. 2440 und des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen
9. Aufhebung der Nebengebührenordnung für Bedienstete der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen
10. Richtlinien für die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen für das Erlangen von Auszeichnungen bei Gemeindedienstprüfungen
11. Richtlinien für die Gewährung von Sonderurlauben mit Bezügen
12. Richtlinien über die Festlegung von dienstfreien Tagen
13. Richtlinien für die Gewährung von Bezugsvorschüssen
14. Wohnungsangelegenheiten – Vergabe der Wohnung Nr. 14 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya
15. Sanierung Museum, Wienerstraße 14 – Vergabe Gewerk „Baumeisterarbeiten“
16. Freizeitzentrum – Aktionstag „Mit dem Rad ins Bad“
17. Subvention an den Elternverein der Volksschule
18. Subvention an die Freiwillige Feuerwehr Puch für die Durchführung der Floriani-feier

19. Subvention Kultur
 - a) KUPL – Fest der Kulturen, 13. September 2025
 - b) Pro Waidhofen – Sommerkino 2025
20. Örtliches Raumordnungsprogramm 2000 – 24. Änderung
21. Eintritt von Frau Göricke-Stein als neue Vertragspartnerin in die Pachtverträge und Bittleihen mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anstelle von Alfred Strohmayer
22. Straßenbau Waidhofen an der Thaya – Vergabe der Zementstabilisierung und des Asphalteinbaus für den Kreisverkehr B36/L59 sowie der Aufschließungsstraße Betriebsgebiet Nord-West
23. ABA und WVA Waidhofen an der Thaya – Vergabe von Erd- und Baumeisterarbeiten zur Errichtung der ABA und WVA Erweiterung Betriebsgebiet Nord-West
24. Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Rathaus - Sanierung der Fenster und Tore sowie der nordseitigen Fassade

Nichtöffentlicher Teil:

StR Anja Fuchs

A

Waidhofen an der Thaya, am 25.06.2025

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2025 wie folgt zu ergänzen:

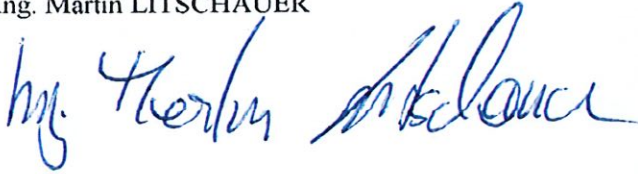
„Eintritt von Frau Göricke-Stein als neue Vertragspartnerin in die Pachtverträge und Bittleihe mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anstelle von Alfred Strohmayer“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Anja Fuchs

NR a.D. Umweltgemeinderat
Ing. Martin LITSCHAUER



"B"

Waidhofen an der Thaya, am 25.06.2025

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
25.06.2025 wie folgt zu ergänzen:

„Verordnung einer 30er-Zone in der Innenstadt“

Begründung:

Seit dem März 2023 wird die Umsetzung der Tempo30-Zone in den Arbeitsgruppen der Stadterneuerung XL diskutiert und die Umsetzung regelmäßig eingefordert. Trotz der immer wieder vorgebrachten Vorschläge wurde das Thema von der zuständigen Stadträtin im Ausschuss über 2 Jahre lang nicht bahndelt und kein Vorschlag zur Umsetzung ausgearbeitet.



**STERN XL
NEWSLETTER**
März 2023



Information

!!SAVE THE DATE!!
Nächste Beiratssitzung: 13. April 2023 um 18 Uhr Großer Sitzungssaal, Rathaus Etage 5

Beirat-Kontaktliste, Protokoll letzte Beiratssitzung: <https://noereg.itshare.at/index.php/s/LFfk868nF5Fdcpq>
 Protokolle: <https://noereg.itshare.at/index.php/s/SpXZdKzg/Dyzacv>

Nächste AK Sitzung: n.n.b. (Spielplatz-Workshop Abschluss: 31. Mai, 19 Uhr Rathaus Etage 5) Daran wird gearbeitet: - Jeder Spielplatz bekam ein Thema und ein Konzept zum jeweiligen Thema wurde ausgearbeitet Spielplatzthemen: Piraten/Wikinger, Holz/Handwerk, Tiere/Waldraup/Natur und Verkehr - Gesunde Gemeinde: „Aktiv Junior“ https://www.noereg.at/index.php/s/aktive-junior - Bibliothek – Abstimmungstermin: 4 April, 9 Uhr Bibliothek - Idee: Gestaltung von öffentlichen Flächen mit Kinder/Jugend z.B.: Unterführung Jesnitz	Jugend und Soziales Markus Loydolt
Nächste AK Sitzung: 20. April., 18 Uhr Rathaus Etage 5 Daran wird gearbeitet: - Radbasiskonzepte (Alltagswege) werden nach Prioritäten abgearbeitet und umgesetzt - Tempo 30 im Ortskern - Radreparaturtag und Radbörse (29. April 2023) - Radreparaturstube	Mobilität, Umwelt und Energie Klaus Dittrich Kontakt NÖ Regional: Philip Laister 0676/ 88591 237 Philip.laister@noeregional.at
Nächste AK Sitzung: n.n.b. Daran wird gearbeitet: - Termin mit Heidenreichstein geplant bzgl. Gem2Go-App und Infos zu Öffnungszeiten und Angeboten der Gastro - Social Media Auftritt von WT und Homepagegestaltung - Leerstand/Potentialflächen: Zusammenarbeit mit Gruppe Innenstadt bzgl. Ostergewinnspiel	Wirtschaft und Gastronomie Ulrike Ramharter
Nächste AK Sitzung: 23. März, 18.30 Uhr kleiner Sitzungssaal Daran wird gearbeitet: - Einheitliche Beschilderung der Sehenswürdigkeiten - Tourismusbüro soll am Bahnhofsgelände entstehen - Digitaler Auftritt - Kletterwand und Minigolf	Tourismus und Freizeit Evelyn Bäck
Nächste AK Sitzung: 17. April, 18 Uhr vor dem Rathaus (Stadtspaziergang Thema: Leerstand) Daran wird gearbeitet: - Oster-Gewinnspiel mit Gestaltung leerer Geschäftsfächen - Thaya erlebbar machen – Rundweg Konzeptentwicklung, Floß über die Thaya, Zillen angekauft - Vernetzung mit dem Fischereiverein - Pflege Promenade und Radweg (Mundekot) - Digitale Infopoints - Fachinput geplant: Johann Stixenberger aus WT/Ybbs	Innenstadt und Ortsbild Salif Nikiema 23. April 2023 Stadtmauerstädte-Tag Stadtführung mit Heatonymus geplant
Nächste AK Sitzung: 11. April, 19 Uhr Tell Daran wird gearbeitet: - Mai = Museumsmonat - Aufarbeitung jüdischer Geschichte – Stadtnachrichten und alte Aufbruchhalle - Exkursion Zwettl und Drosendorf - KUPL Verein wird neu übernommen	Kultur und Bildung Eva Liebhart

Um Verzögerungen zu vermeiden und die Sicherheit in der Stadt zu erhöhen, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Antrag von NR a.D. Umweltgemeinderat Ing. Martin Litschauer an den Gemeinderat

Da sich der zuständige Ausschuss nicht mit dem Thema der Tempo30-Zone auseinandergesetzt hat und aus den Arbeitsgruppen ein Vorschlag vorliegt beauftragt der Gemeinderat Bürgermeister Josef Ramharter eine Vorordnung für eine Tempo30-Zone in der Innenstadt (Niederleuthnerstraße, Hauptplatz, Schlossergasse, Sackgasse, Böhmigasse, Moritz-Schadek-Gasse (bis Niederleuthnerstraße), Hammernikgasse, Haydnstraße, Lindenhofstraße, Kernstockstraße) zu erlassen bzw. zu beantragen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 29.04.2025

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll folgende Einwände erhoben wurden:

Mit E-Mail vom 14.05.2025 hat Herr GR Ing. Martin LITSCHAUER Einspruch gegen das Gemeinderatsprotokoll vom 29.04.2025 betreffend den Tagesordnungspunkt 10 eingebracht.

„**Von:** NR a.D. GR Ing. Martin Litschauer <martin.litschauer@gruene.at>

Gesendet: Mittwoch, 14. Mai 2025 09:13

An: Kopita Sofie <sofie.kopita@waidhofen-thaya.gv.at>

Cc: Ramharter Josef <bgm@waidhofen-thaya.gv.at>

Betreff: AW: Übermittlung des korrigierten Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2025

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2025 zum Tagesordnungspunkt 10:

Im Sachverhalt fehlt die Stellungnahme des Umweltgemeinderats, welche am 5.4.2025 zu diesem Projekt abgegeben wurde (siehe Anhang).

MfG

Umweltgemeinderat Ing. Martin Litschauer

Abgeordneter zum Nationalrat a.D.“

Der Vorsitzende stellt zu dieser Einwendung des GR Ing. Martin LITSCHAUER gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung fest, dass seine Stellungnahme als Umweltgemeinderat bei der Sitzung des Gemeinderates am 29.04.2025 zu diesem Tagesordnungspunkt nicht als Antrag vorgebracht wurde und das Protokoll den Sitzungsverlauf somit ordnungsgemäß wiedergibt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DIE EINWENDUNG DES GR ING. MARTIN LITSCHAUER GEGEN DAS PROTOKOLL DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG PER E-MAIL VOM 14.05.2025:

Für den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Mit E-Mail vom 16.05.2025 hat Herr GR Ing. Martin LITSCHAUER Einspruch gegen das Gemeinderatsprotokoll vom 29.04.2025 betreffend den Tagesordnungspunkt 2 eingebracht.

„**Von:** NR a.D. GR Ing. Martin Litschauer <martin.litschauer@gruene.at>

Gesendet: Freitag, 16. Mai 2025 08:33

An: Kopita Sofie <sofie.kopita@waidhofen-thaya.gv.at>

Cc: Schmied Norbert <Norbert.Schmied@waidhofen-thaya.gv.at>; Ramharter Josef <bgm@waidhofen-thaya.gv.at>

Betreff: AW: Übermittlung des korrigierten Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2025

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2025 zum Tagesordnungspunkt 2:

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 10.04.2025

Die falsche Darstellung des Projektes „Radweg Dimling“ im Protokoll des Prüfungsausschusses vom 10.04.2025 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung diskutiert, wurde aber nicht in den Sachverhalt des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.4.2025 aufgenommen.

Im Tagesordnungspunkt 2, Überprüfung des Projektes Radweg Dimling, wurden Gesamtkosten von 222.461,54 € dargestellt, was in mehrfacher Hinsicht in der Darstellung falsch ist.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in Dimling kein Radweg, sondern ein Geh-/Radweg errichtet wurde. Weiter ist festzuhalten, dass dieses Projekt nicht 222.461,54 € gekostet hat, wie aus dem Förderantrag hervorgeht. Hier wurden offensichtlich zusätzlich die Ausgaben für die Errichtung der Fahrradstraße zwischen der Unterführung und der Heidenreichsteinerstraße hinzugerechnet und fälschlicherweise als Projektkosten für den Geh-/Radweg in Dimling dargestellt, obwohl beide Projekte einzelne Projektförderungsabrechnungen haben. Außerdem fehlt die Betrachtung, was die Sanierung des Weges zwischen der Unterführung und der Heidenreichsteinerstraße ohne die Radbasisnetzförderung gekostet hätte.

Mit freundlichen Grüßen

Umweltgemeinderat Ing. Martin Litschauer
Abgeordneter zum Nationalrat a.D.“

Der Vorsitzende stellt zu dieser Einwendung des GR Ing. Martin LITSCHAUER gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung fest, dass GR Ing. Martin LITSCHAUER bei diesem Tagesordnungspunkt lediglich eine Meinungsäußerung kundgetan hat und keinen Antrag gestellt hat, der zur Abstimmung gelangt ist. Des Weiteren ist festzuhalten, dass es sich bei gegenständlichem Tagesordnungspunkt um einen Bericht über die angesagt Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss handelt und es sich daher lediglich um dessen protokollierten Feststellungen handelt. Inhaltliche Abänderungen der Feststellungen des Prüfungsausschusses können durch Einwendungen zum Gemeinderatsprotokoll nicht vorgenommen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DIE EINWENDUNG DES GR ING. MARTIN LITSCHAUER GEGEN DAS PROTOKOLL DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG PER E-MAIL VOM 14.05.2025:

Für den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DAS PROTOKOLL ALS GANZES VOM 29.04.2025:

Für den Antrag stimmen 28 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmen 1 Mitglieder des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen und das Sitzungsprotokoll vom 29.04.2025 genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

2. Nachtragsvoranschlag 2025

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 04.12.2024 Punkt 3 der Tagesordnung, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Durch notwendige Anpassungen müssen verschiedene Haushaltsansätze sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzierungshaushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen in den 2. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet werden. Der 1. Nachtragsvoranschlag umfasste lediglich Änderungen des Dienstpostenplanes.

Vizebürgermeisterin Marlene-Eva Böhm-Lauter berichtet über den vorliegenden Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2025 wurde unter Zugrundelegung der VRV 2015 erstellt und beinhaltet den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt mit folgenden Summen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 21.663.000,00
Aufwendungen	<u>EUR 23.039.400,00</u>
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR -1.376.400,00

Rücklagenentnahmen	EUR 777.800,00
Rücklagenzuweisungen	<u>EUR 1.705.600,00</u>

Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -2.304.200,00
---	--------------------------

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 19.596.300,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 19.065.700,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 4.152.600,00
Auszahlungen investive Gebarung	EUR 12.960.600,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 6.170.200,00
Tilgung Finanzschulden	<u>EUR 1.148.500,00</u>

Geldfluss	EUR -3.255.700,00
------------------	--------------------------

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen

Finanzplanes 2025 – 2029 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 11.06.2024 bis 25.06.2025 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

HAUSHALTSBESCHLUSS

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes 2025 – 2029 wird wie folgt genehmigt:

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2025 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen die vorgesehenen Werte des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes festgesetzt und ergeben diese folgenden Schlusssummen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 21.663.000,00
Aufwendungen	<u>EUR 23.039.400,00</u>
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR -1.376.400,00
Rücklagenentnahmen	EUR 777.800,00
Rücklagenzuweisungen	<u>EUR 1.705.600,00</u>
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -2.304.200,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 19.596.300,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 19.065.700,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 4.152.600,00
Auszahlungen investive Gebarung	EUR 12.960.600,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 6.170.200,00
Tilgung Finanzschulden	<u>EUR 1.148.500,00</u>
Geldfluss	EUR -3.255.700,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die im Rahmen der investiven Gebarung aufgenommen werden, wird mit EUR 6.170.200,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für Investitionszwecke zu verwenden. Der Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen aus Leasingverträgen beträgt im Haushaltsjahr EUR 0,00.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres sind EUR 649.890,00.

10 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres sind EUR 2.166.300,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Projekte notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 2.166.300,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgabensperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgabensperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72a Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuführen sind, erst dann begonnen

werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringung gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem 2. Nachtragsvoranschlag 2025 beigefügten Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen und zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen, die für die Erneuerung von Fahrzeugen, für Amtsausstattung (EDV), für die Reparatur von Gemeindehäusern und die Instandhaltung von Löschteichen vorgesehen sind, werden gemäß den budgetierten Voranschlagswerten zugeführt.

8.

Stellungnahmen zum 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 wurden nicht abgegeben.

9.

Die Kerndaten des Vorberichtes gemäß § 3 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung stellen sich wie folgt dar:

VORBERICHT gemäß § 3 NÖ GHVO

Entwicklung	Rechnungsabschluss			Voranschlag		Nachtrag VA
	2022	2023	2024	2024 (inkl. NVA)	2025	2025
Volkszähl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017	5.316	5.262	5.226	5.226	5.208	5.208
Haushaltspotential jährlich exklusive BZ zur Liquiditätsstärkung vor Rücklagen und vor Zuführung investive Vorhaben	€ 1.359.102,00	€ 433.138,00	€ 30.840,00	-€ 1.338.900,00	-€ 1.644.400,00	-€ 2.112.600,00
Haushaltspotential jährlich inklusive BZ zur Liquiditätsstärkung vor Rücklagen und vor Zuführung investive Vorhaben	€ 2.019.102,00	€ 478.775,00	€ 91.040,00	-€ 1.278.700,00	-€ 362.700,00	-€ 1.411.400,00
Haushaltspotential jährlich inklusive BZ zur Liquiditätsstärkung nach Rücklagenbewegungen	€ 2.138.583,00	€ 435.827,00	-€ 12.446,00	-€ 800.400,00	-€ 434.700,00	-€ 1.084.100,00
Haushaltspotential Endbestand kumuliert (nach evtl. Zuführungen investive Vorhaben)	€ 1.096.525,58	€ 1.096.600,00	€ 1.084.153,71	€ 296.200,00	€ 0,00	€ 53,71
Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen	€ 1.924.535,84	€ 1.023.427,07	€ 68.419,94	-€ 955.100,00	-€ 1.141.600,00	-€ 1.376.400,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 2.228.845,74	€ 0,00	€ 1.289.357,65	-€ 990.500,00	-€ 1.881.200,00	-€ 2.304.200,00
Rücklagen mit Zahlungsreserven	€ 3.112.285,09	€ 3.155.232,53	€ 1.946.741,11	€ 4.287.300,00	€ 2.291.200,00	€ 2.874.600,00
Schuldenstand (Stand zum 31.12.)	€ 9.720.827,75	€ 11.707.376,11	€ 12.353.650,38	€ 15.985.600,00	€ 18.266.700,00	€ 17.379.300,00
Haftungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Finanzkraft für die Umlagenberechnung	€ 8.406.011,71	€ 9.347.988,31	€ 9.664.536,99	€ 9.664.536,99	€ 9.946.873,60	€ 9.946.873,60

Entwicklung der wesentlichen Erträge					
Entwicklung	Rechnungsabschluss			Voranschlag	
	2022	2023	2024	2024 (inkl. NVA)	2025
Grundsteuer A (Land- u. Forstwirt.)	19.537,07	17.955,15	17.533,21	19.100,00	19.000,00
Grundsteuer B (Grundvermögen)	599.705,15	593.675,31	649.421,57	600.000,00	615.000,00
Kommunalsteuer	3.408.298,76	3.728.034,76	3.843.462,89	3.850.000,00	3.950.000,00
Lustbarkeitsabgabe	27.764,49	43.408,45	60.777,82	33.000,00	45.000,00
Hundeabgabe	10.580,78	13.879,26	14.008,86	14.000,00	14.000,00
Gebrauchsabgabe	103.862,82	104.894,26	105.441,20	110.000,00	117.000,00
Aufschließungsabgabe	199.490,68	339.747,28	113.571,57	160.000,00	60.000,00
Verwaltungsabgaben	56.084,61	51.458,25	56.910,17	58.800,00	58.700,00
Nächtigungstaxe	8.019,20	10.635,52	23.184,15	23.500,00	25.800,00
Interessentenbeitrag	108.899,12	108.899,12	0,00	0,00	0,00
Abgabenertragsanteile *	5.530.176,14	5.272.617,45	5.306.335,41	5.375.000,00	5.270.000,00
Summe	10.072.418,82	10.285.204,81	10.190.646,85	10.243.400,00	10.174.500,00

Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen					
Entwicklung	Rechnungsabschluss			Voranschlag	
	2022	2023	2024	2024 (inkl. NVA)	2025
Schulgemeindeverbandsumlagen	661.600,00	807.281,39	822.084,10	821.700,00	941.500,00
Berufsschülerhaltungsbeitrag*	228.960,00	228.620,00	245.490,00	245.500,00	278.600,00
Wohnsitzgemeindebeitrag SHG*	65.370,14	77.645,14	104.816,84	72.100,00	98.500,00
Sozialhilfeumlage*	1.029.884,41	1.208.948,55	1.313.876,07	1.338.000,00	1.473.000,00
Jugendwohlfahrtsumlage*	196.507,39	232.029,46	258.436,45	263.000,00	280.000,00
Beitrag an Land - Anteil Leasingrate*	205.895,86	35.308,72	0,00	0,00	0,00
NÖKAS (Zweckaufwand)*	1.686.165,05	1.744.406,21	1.883.890,78	1.838.000,00	1.989.000,00
NÖGUS (Standortbeitrag)*	169.782,51	149.579,46	153.862,26	154.000,00	166.000,00
Summe	4.244.165,36	4.483.818,93	4.782.456,50	4.732.300,00	5.226.600,00

10.183.000,00

5.249.200,00

2. Nachtragsvoranschlag 2025 - Dienstpostenplan 2025



Dienstpostenplan													
Verwendungs- zweig (NO GBedG 2025)	Verwendung (NO GBedG 2025)	Bezeichnung des Dienstzweiges (GBO/GVBG)	Dienst- zweig Nr. (GBO/ GVBG)	Tätig- keits- profil (NO GBO/ GVBG 2025)	Zahl der Dienst- posten	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe (GBO/GVBG) (NO GBedG 2025)	Funktionsdienstposten					Hinweis	
							Zahl der Funktions- dienst- posten	Art des Funktions- dienstpostens (§ 2 Abs. 3 lit. a - d GBO)	Bezeichnung	Funktionsgruppe (GBO/ GVBG) GBedG 2025)	Personal- zulage		
Technischer Dienst	Gehobener Dienst	Gehobener Facharbeiter (gemäß § 6 Abs. 1 lit.b Z.3)	1 / 3.3.	1	6 / T2	c / 3	Assistenz Wirtschaftsbetriebe	8 / FE2					
	Fachdienst	Facharbeiter	2 / 3.1.	17	5 / T1	/		/					
Assistenzdienst	Assistenzdienst	Leichenwäscher, Einsarg- er und Bestattungsbereiter	8 / 2.1.	3	4 / A2	/		/					
Assistenzdienst Elementar- und sozialpädagogischer Dienst	Assistenzdienst	Bademeister	9 / 2.1.	1	4 / A2	/		/					
	Fachdienst	Kindergartenhilfsdienst	12 / 7.1.	19	3 / P1	/		/		Leistungs- entlohnungs- gruppe 4			
Elementar- und sozialpädagogischer Dienst	Gehobener Dienst	Gehobener Erzieherdienst	48 / 7.3.	1	6 / P2	/		/					
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen (z.B. Bauhilfsarbeiter, Hilfskoch, Amswart, Postbote, Portier, Telefonist)	15 / 1.1.	3	2 / A1	/		/					
	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen (z.B. Bauhilfsarbeiter, Hilfskoch, Amswart, Postbote, Portier, Telefonist)	15 / 1.1.	8	2 / A1	/		/					
Verwaltungsdienst	Höherer Dienst	Höherer Verwaltungsdienst	44 / 4.3.	1	7 / V3	a / 1	Stadtdirektor	11 / FL3	ja				
Technischer Dienst	Gehobener Dienst	Gehobener Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst	46 / 3.4.	1	6 / T2	c / 3	Bautechniker	8 / FE2					
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Rechnungs- (Buchhaltungs-) dienst	54 / 4.2.	1	6 / V2	b / 2	Leitung Finanzabteilung	9 / FL2	ja				
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2.	1	6 / V2	b / 2	Leitung Allgemeine Verwaltung	9 / FL2	ja				
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2.	1	6 / V2	b / 2	Leitung Bauabteilung	9 / FL2	ja				
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2.	1	6 / V2	b / 2	Leitung Wirtschaftsbetriebe	8 / FL2	ja				
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2.	1	6 / V2	d / 4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Kommunikation und Marketing	7 / FE2					
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2.	1	6 / V2	d / 4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Referatsleitung Bürgerbüro	7 / FE2					

Verwaltungsdienst	Gebobener Dienst	Gebobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2.	1	6 / V2	1	d / 4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Referatsleitung Allgemeine Innere Dienste	7 / FE2		
Verwaltungsdienst	Gebobener Dienst	Gebobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2.	1	6 / V2	1	d / 4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Assistenz Kommunikation	7 / FE1		
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Fachdienst an Archiven, Bibliotheken, Museen und Sammlungen	61 / 4.1.	1	5 / V1		/		/		
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Rechnungsfachdienst	69 / 4.1.	5	5 / V1				/		
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71 / 4.1.	1	5 / V1	1	d / 4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Direktionssekretariat	6 / FE1		
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71 / 4.1.	1	5 / V1	1	d / 4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Assistenz Bauabteilung	6 / FE1		
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71 / 4.1.	14	5 / V1		/		/		
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst Musikschullehrer	108 / 8.1.	16	ms1		/		/		
Musik- und kunstpädagogischer Dienst		Musikschullehrer	108 / 8.1.	5	ms2		/ 2	Leitung Musikschule	/ FL1		
Musik- und kunstpädagogischer Dienst		Musikschullehrer	108 / 8.1.	2	ms3		/		/		
Musik- und kunstpädagogischer Dienst		Musikschullehrer	108 / 8.1.	2	ms4		/		/		
Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		4						Essen a Radern	
Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		1						Friedhof Puch	
Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		3						Bestattung	
Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		5						Sonstige	
Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene		Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene		4						2 Ruhestandsbeamte, 1 Hinterbliebene (Beamte), 1 Hinterbliebene (Bgm)	

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 28 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

a) ABA Götzles

GR Salfo NIKIEMA hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „**ABA Götzles**“ ist im Jahr 2025 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von **EUR 879.500,00** erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz** für die gesamte Laufzeit, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 11.06.2025 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 11.06.2025 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Herr Jürgen Kainz von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Die Waldviertler Sparkasse hat nur für die ersten 10 Jahre der Laufzeit ein Fixverzinsung angeboten. Dieses Angebot ist daher auszuschneiden.

Die BAWAG hat ihr Angebot an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen (A-G) gebunden. Die HYPO OOE und die Raiffeisenbank haben die Angebote für die Darlehen A-F an einen Gesamtzuschlag dieser Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die **Ausschreibung A – ABA Götzles – EUR 879.500,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

Bankinstitut	Variable Verzinsung – Aufschlag auf			Fixzinssatz		
	6-Monatseuribor – 2,053 % (11.06.2025) mind. 0,00 %					
Raiffeisenbank im Thayatal eGen	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,63%	<u>2,683%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,360%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 1.180.427,11		Gesamtrückz ahlung	€ 1.256.359,89	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,64%	<u>2,693%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	nur 10 Jahre fix - auszuscheiden	3,125%
	Gesamtrückz ahlung	€ 1.181.548,71		Gesamtrückz ahlung	€ 1.239.802,13	
Volksbank Niederösterreich AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückz ahlung	kein Anbot		Gesamtrückz ahlung	kein Anbot	
BAWAG P.S.K AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,85%	<u>2,903%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückz ahlung	€ 1.205.102,46		Gesamtrückz ahlung	kein Anbot	
HYPO NOE	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,58%	<u>2,633%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Swap - Aufschlag bei Zuzählung	<u>3,468%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 1.174.819,07		Gesamtrückz ahlung	€ 1.268.388,52	
HYPO OOE	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,52%	<u>2,573%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,070%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 1.168.089,43		Gesamtrückz ahlung	€ 1.223.833,29	

Nach Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber erbringen, ergibt sich nach den momentan vorliegenden Konditionen folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Aufschlag lt. Angebot	nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz variabel (momentan)	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE	0,520%	0,520%	2,573%	1.168.089,43
2	RAIBA Thayatal	0,630%	0,530%	2,683%	1.180.427,11
3	Waldviert. Spark.	0,640%	0,540%	2,693%	1.181.548,71
4	HYPO NOE	0,580%	0,580%	2,633%	1.174.819,07
5	BAWAG	0,850%	0,850%	2,903%	1.205.102,46
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Anmerkung	Aufschlag SWAP oder Gesamtzinssatz lt. Angebot	Gesamtzinssatz nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz fix	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE	Neukalkulation Beschlussstag	3,070%	3,070%	3,070%	1.223.833,29
2	Waldviert. Spark.	nur 10 Jahre fix auszuscheiden	3,125%	3,125%	3,125%	1.230.002,13
3	RAIBA Thayatal	Neukalkulation Beschlussstag	3,360%	3,260%	3,360%	1.256.359,89
4	HYPO NOE	Swap - Aufschlag bei Zuzählung	0,880%	3,468%	3,468%	1.268.388,52
5	BAWAG	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Entsprechend der Fixzinsangebote war zur endgültigen Feststellung des Erstgereihten ein neuerlicher Abruf der Konditionen am Tag der GR-Sitzung (25.06.2025) notwendig.

Daraus ergibt sich folgende endgültige Reihung:

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Anmerkung	Aufschlag SWAP oder Gesamtzinssatz lt. Angebot	Gesamtzinssatz nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz fix	Gesamtrückzahlungen
1	RAIBA Thayatal	aktualisiertes Angebot 25.06.2025	3,360%	3,260%	3,360%	1.256.359,89
2	HYPO OOE	aktualisiertes Angebot 25.06.2025	3,360%	3,360%	3,360%	1.256.359,89
3	HYPO NOE	Swap - Aufschlag bei Zuzahlung	0,880%	3,468%	3,468%	1.268.388,52
4	Waldviert. Spark.	nur 10 Jahre fix auszuscheiden	3,125%	3,125%	3,125%	1.230.002,13
5	BAWAG	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
6	Volksbank NÖ	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **beschließt gleichzeitig**

die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 879.500,00** zur Finanzierung des Projekts „**ABA Götzles**“ bei dem unter Berücksichtigung eines eventuellen Abschlages von 10 Basispunkten für lokal unterstützende Banken erstzureihenden Bieter zu den Bedingungen der unter **Variante 2** angeführten **Fixzinsvariante**, nach den aktuell vorliegenden Konditionen vom 25.06.2025 somit bei der **Raiffeisenbank im Thayatal eGen** mit einem Fixzinssatz von **3,36 % p.a.** aufzunehmen

und

die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

b) ABA Ulrichschlag

GR Salfo NIKIEMA hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „**ABA Ulrichschlag**“ ist im Jahr 2025 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von **EUR 311.400,00** erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz** für die gesamte Laufzeit, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 11.06.2025 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 11.06.2025 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Herr Jürgen Kainz von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Die Waldviertler Sparkasse hat nur für die ersten 10 Jahre der Laufzeit ein Fixverzinsung angeboten. Dieses Angebot ist daher auszuschneiden.

Die BAWAG hat ihr Angebot an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen (A-G) gebunden. Die HYPO OOE und die Raiffeisenbank haben die Angebote für die Darlehen A-F an einen Gesamtzuschlag dieser Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die **Ausschreibung B – ABA Ulrichschlag – EUR 311.400,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

Bankinstitut	Variable Verzinsung – Aufschlag auf			Fixzinssatz		
	6-Monats Euribor – 2,053 % (11.06.2025) mind. 0,00 %					
Raiffeisenbank im Thayatal eGen	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,63%	<u>2,683%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,360%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 417.947,70		Gesamtrückz ahlung	€ 444.832,82	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,64%	<u>2,693%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	nur 10 Jahre fix - auszuschneiden	3,125%
	Gesamtrückz ahlung	€ 418.344,82		Gesamtrückz ahlung	€ 435.580,47	
Volksbank Niederösterreich AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückz ahlung	kein Anbot		Gesamtrückz ahlung	kein Anbot	
BAWAG P.S.K AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,85%	<u>2,903%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückz ahlung	€ 426.684,37		Gesamtrückz ahlung	kein Anbot	
HYPO NOE	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,58%	<u>2,633%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Swap - Aufschlag bei Zuzählung	<u>3,468%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 415.962,09		Gesamtrückz ahlung	€ 449.091,74	
HYPO OOE	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,52%	<u>2,573%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,070%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 413.579,36		Gesamtrückz ahlung	€ 433.316,30	

Nach Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber erbringen, ergibt sich nach den momentan vorliegenden Konditionen folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Aufschlag lt. Angebot	nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz variabel (momentan)	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE	0,520%	0,520%	2,573%	413.579,36
2	RAIBA Thayatal	0,630%	0,530%	2,683%	417.947,70
3	Waldviert. Spark.	0,640%	0,540%	2,693%	418.344,82
4	HYPO NOE	0,580%	0,580%	2,633%	415.962,09
5	BAWAG	0,850%	0,850%	2,903%	426.684,37
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Anmerkung	Aufschlag SWAP oder Gesamtzinssatz lt. Angebot	Gesamtzinssatz nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz fix	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE	Neukalkulation Beschlussstag	3,070%	3,070%	3,070%	433.316,30
2	Waldviert. Spark.	nur 10 Jahre fix auszuscheiden	3,125%	3,125%	3,125%	435.500,47
3	RAIBA Thayatal	Neukalkulation Beschlussstag	3,360%	3,260%	3,360%	444.832,82
4	HYPO NOE	Swap - Aufschlag bei Zuzählung	0,880%	3,468%	3,468%	449.091,74
5	BAWAG	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Entsprechend der Fixzinsangebote war zur endgültigen Feststellung des Erstgereihten ein neuerlicher Abruf der Konditionen am Tag der GR-Sitzung (25.06.2025) notwendig.

Daraus ergibt sich folgende endgültige Reihung:

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Anmerkung	Aufschlag SWAP oder Gesamtzinssatz lt. Angebot	Gesamtzinssatz nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz fix	Gesamtrückzahlungen
1	RAIBA Thayatal	aktualisiertes Angebot 25.06.2025	3,360%	3,260%	3,360%	444.832,82
2	HYPO OOE	aktualisiertes Angebot 25.06.2025	3,360%	3,360%	3,360%	444.832,82
3	HYPO NOE	Swap - Aufschlag bei Zuzahlung	0,880%	3,468%	3,468%	449.091,74
4	Waldviert. Spark.	nur 10 Jahre fix - auszuscheiden	3,125%	3,125%	3,125%	435.500,47
5	BAWAG	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **beschließt gleichzeitig**

die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 311.400,00** zur Finanzierung des Projekts „**ABA Ulrichschlag**“ bei dem unter Berücksichtigung eines eventuellen Abschlages von 10 Basispunkten für lokal unterstützende Banken erstzureihenden Bieter zu den Bedingungen der unter **Variante 2** angeführten **Fixzinsvariante**, nach den aktuell vorliegenden Konditionen vom 25.06.2025 somit bei der **Raiffeisenbank im Thayatal eGen** mit einem Fixzinssatz von **3,36 % p.a.** aufzunehmen

und

die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

c) ABA Betriebsgebiet Nord-West

GR Salfo NIKIEMA hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „**ABA Betriebsgebiet Nord-West**“ ist im Jahr 2025 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von **EUR 298.800,00** erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz** für die gesamte Laufzeit, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 11.06.2025 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 11.06.2025 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Herr Jürgen Kainz von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Die Waldviertler Sparkasse hat nur für die ersten 10 Jahre der Laufzeit ein Fixverzinsung angeboten. Dieses Angebot ist daher auszuschneiden.

Die BAWAG hat ihr Angebot an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen (A-G) gebunden. Die HYPO OOE und die Raiffeisenbank haben die Angebote für die Darlehen A-F an einen Gesamtzuschlag dieser Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die **Ausschreibung C – ABA Betriebsgebiet Nord-West – EUR 298.800,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

Bankinstitut	Variable Verzinsung – Aufschlag auf			Fixzinssatz		
	6-Monatseuribor – 2,053 % (11.06.2025) mind. 0,00 %					
Raiffeisenbank im Thayatal eGen	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,63%	<u>2,683%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,360%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 401.036,52		Gesamtrückz ahlung	€ 426.833,81	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,64%	<u>2,693%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	nur 10 Jahre fix - auszuschneiden	3,126%
	Gesamtrückz ahlung	€ 401.417,57		Gesamtrückz ahlung	€ 417.879,06	
Volksbank Niederösterreich AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückz ahlung	kein Anbot		Gesamtrückz ahlung	kein Anbot	
BAWAG P.S.K AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,85%	<u>2,903%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückz ahlung	€ 409.419,69		Gesamtrückz ahlung	kein Anbot	
HYPO NOE	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,58%	<u>2,633%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Swap - Aufschlag bei Zuzählung	<u>3,468%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 399.131,25		Gesamtrückz ahlung	€ 430.920,40	
HYPO OOE	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,52%	<u>2,573%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,070%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 396.844,94		Gesamtrückz ahlung	€ 415.783,27	

Nach Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber

erbringen, ergibt sich nach den momentan vorliegenden Konditionen folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Aufschlag lt. Angebot	nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz variabel (momentan)	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE	0,520%	0,520%	2,573%	396.844,94
2	RAIBA Thayatal	0,630%	0,530%	2,683%	401.036,52
3	Waldviert. Spark.	0,640%	0,540%	2,693%	401.417,57
4	HYPO NOE	0,580%	0,580%	2,633%	399.131,25
5	BAWAG	0,850%	0,850%	2,903%	409.419,69
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Anmerkung	Aufschlag SWAP oder Gesamtzinssatz lt. Angebot	Gesamtzinssatz nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz fix	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE	Neukalkulation Beschlusstag	3,070%	3,070%	3,070%	415.783,27
2	Waldviert. Spark.	nur 10 Jahre fix auszuscheiden	3,125%	3,125%	3,125%	417.879,06
3	RAIBA Thayatal	Neukalkulation Beschlusstag	3,360%	3,260%	3,360%	426.833,81
4	HYPO NOE	Swap - Aufschlag bei Zuzählung	0,880%	3,468%	3,468%	430.920,40
5	BAWAG	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Entsprechend der Fixzinsangebote war zur endgültigen Feststellung des Erstgereihten ein neuerlicher Abruf der Konditionen am Tag der GR-Sitzung (25.06.2025) notwendig.

Daraus ergibt sich folgende endgültige Reihung:

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Anmerkung	Aufschlag SWAP oder Gesamtzinssatz lt. Angebot	Gesamtzinssatz nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz fix	Gesamtrückzahlungen
1	RAIBA Thayatal	aktualisiertes Angebot 25.06.2025	3,360%	3,260%	3,360%	426.833,81
2	HYPO OOE	aktualisiertes Angebot 25.06.2025	3,360%	3,360%	3,360%	426.833,81
3	HYPO NOE	Swap - Aufschlag bei Zuzählung	0,880%	3,468%	3,468%	430.920,40
4	Waldviert. Spark.	nur 10 Jahre fix - auszuscheiden	3,125%	3,125%	3,125%	417.879,06
5	BAWAG	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **beschließt gleichzeitig**

die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 298.800,00** zur Finanzierung des Projekts „**ABA Betriebsgebiet Nord-West**“ bei dem unter Berücksichtigung eines eventuellen Abschlages von 10 Basispunkten für lokal unterstützende Banken erstzureihenden Bieter zu den Bedingungen der unter **Variante 2** angeführten **Fixzinsvariante**, nach den aktuell vorliegenden Konditionen vom 25.06.2025 somit bei der **Raiffeisenbank im Thayatal eGen** mit einem Fixzinssatz von **3,36 % p.a.** aufzunehmen

und

die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

d) WVA Götzles

GR Salfo NIKIEMA hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „**WVA Götzles**“ ist im Jahr 2025 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von **EUR 190.600,00** erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz** für die gesamte Laufzeit, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 11.06.2025 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 11.06.2025 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Herr Jürgen Kainz von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Die Waldviertler Sparkasse hat nur für die ersten 10 Jahre der Laufzeit ein Fixverzinsung angeboten. Dieses Angebot ist daher auszuschneiden.

Die BAWAG hat ihr Angebot an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen (A-G) gebunden. Die HYPO OOE und die Raiffeisenbank haben die Angebote für die Darlehen A-F an einen Gesamtzuschlag dieser Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die **Ausschreibung D – WVA Götzles – EUR 190.600,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

Bankinstitut	Variable Verzinsung – Aufschlag auf			Fixzinssatz		
	6-Monats Euribor – 2,053 % (11.06.2025) mind. 0,00 %					
Raiffeisenbank im Thayatal eGen	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,63%	<u>2,683%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,360%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 255.815,13		Gesamtrückz ahlung	€ 272.270,83	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,64%	<u>2,693%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	nur 10 Jahre fix - auszuschneiden	3,126%
	Gesamtrückz ahlung	€ 256.058,20		Gesamtrückz ahlung	€ 256.658,73	
Volksbank Niederösterreich AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückz ahlung	kein Anbot		Gesamtrückz ahlung	kein Anbot	
BAWAG P.S.K AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,85%	<u>2,903%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückz ahlung	€ 261.162,62		Gesamtrückz ahlung	kein Anbot	
HYPO NOE	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,58%	<u>2,633%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Swap - Aufschlag bei Zuzählung	<u>3,468%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 254.599,79		Gesamtrückz ahlung	€ 274.877,60	
HYPO OOE	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,52%	<u>2,573%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,070%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 253.141,30		Gesamtrückz ahlung	€ 265.221,86	

Nach Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber erbringen, ergibt sich nach den momentan vorliegenden Konditionen folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Aufschlag lt. Angebot	nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz variabel (momentan)	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE	0,520%	0,520%	2,573%	253.141,30
2	RAIBA Thayatal	0,630%	0,530%	2,683%	255.815,13
3	Waldviert. Spark.	0,640%	0,540%	2,693%	256.058,20
4	HYPO NOE	0,580%	0,580%	2,633%	254.599,79
5	BAWAG	0,850%	0,850%	2,903%	261.162,62
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Anmerkung	Aufschlag SWAP oder Gesamtzinssatz lt. Angebot	Gesamtzinssatz nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz fix	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE	Neukalkulation Beschlussstag	3,070%	3,070%	3,070%	265.221,86
2	Waldviert. Spark.	nur 10 Jahre fix auszuscheiden	3,125%	3,125%	3,125%	266.558,73
3	RAIBA Thayatal	Neukalkulation Beschlussstag	3,360%	2,360%	3,360%	272.270,83
4	HYPO NOE	Swap - Aufschlag bei Zuzählung	0,880%	3,468%	3,468%	274.877,60
5	BAWAG	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Entsprechend der Fixzinsangebote war zur endgültigen Feststellung des Erstgereihten ein neuerlicher Abruf der Konditionen am Tag der GR-Sitzung (25.06.2025) notwendig.

Daraus ergibt sich folgende endgültige Reihung:

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Anmerkung	Aufschlag SWAP oder Gesamtzinssatz lt. Angebot	Gesamtzinssatz nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz fix	Gesamtrückzahlungen
1	RAIBA Thayatal	aktualisiertes Angebot 25.06.2025	3,360%	3,260%	3,360%	272.270,83
2	HYPO OOE	aktualisiertes Angebot 25.06.2025	3,360%	3,360%	3,360%	272.270,83
3	HYPO NOE	Swap - Aufschlag bei Zuzahlung	0,880%	3,468%	3,468%	274.877,60
4	Waldviert. Spark.	nur 10 Jahre fix- auszuscheiden	3,125%	3,125%	3,125%	266.558,73
5	BAWAG	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
6	Volksbank NÖ	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **beschließt gleichzeitig**

die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 190.600,00** zur Finanzierung des Projekts „**WVA Götzles**“ bei dem unter Berücksichtigung eines eventuellen Abschlages von 10 Basispunkten für lokal unterstützende Banken erstzureihenden Bieter zu den Bedingungen der unter **Variante 2** angeführten **Fixzinsvariante**, nach den aktuell vorliegenden Konditionen vom 25.06.2025 somit bei der **Raiffeisenbank im Thayatal eGen** mit einem Fixzinssatz von **3,36 % p.a.** aufzunehmen

und

die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

e) WVA Ulrichschlag

GR Salfo NIKIEMA hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „**WVA Ulrichschlag**“ ist im Jahr 2025 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von **EUR 200.900,00** erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz** für die gesamte Laufzeit, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 11.06.2025 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 11.06.2025 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Herr Jürgen Kainz von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Die Waldviertler Sparkasse hat nur für die ersten 10 Jahre der Laufzeit ein Fixverzinsung angeboten. Dieses Angebot ist daher auszuschneiden.

Die BAWAG hat ihr Angebot an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen (A-G) gebunden. Die HYPO OOE und die Raiffeisenbank haben die Angebote für die Darlehen A-F an einen Gesamtzuschlag dieser Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die **Ausschreibung E – WVA Ulrichschlag – EUR 200.900,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

Bankinstitut	Variable Verzinsung – Aufschlag auf			Fixzinssatz		
	6-Monatseuribor – 2,053 % (11.06.2025) mind. 0,00 %					
Raiffeisenbank im Thayatal eGen	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,63%	<u>2,683%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,360%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 269.639,35		Gesamtrückz ahlung	€ 286.984,31	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,64%	<u>2,693%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	nur 10 Jahre fix - auszuschneiden	3,125%
	Gesamtrückz ahlung	€ 269.895,55		Gesamtrückz ahlung	€ 280.983,53	
Volksbank Niederösterreich AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückz ahlung	kein Anbot		Gesamtrückz ahlung	kein Anbot	
BAWAG P.S.K AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,85%	<u>2,903%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückz ahlung	€ 275.275,82		Gesamtrückz ahlung	kein Anbot	
HYPO NOE	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,58%	<u>2,633%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Swap - Aufschlag bei Zuzählung	<u>3,468%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 268.358,33		Gesamtrückz ahlung	€ 289.731,95	
HYPO OOE	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,52%	<u>2,573%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,070%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 266.821,11		Gesamtrückz ahlung	€ 279.554,41	

Nach Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber

erbringen, ergibt sich nach den momentan vorliegenden Konditionen folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Aufschlag lt. Angebot	nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz variabel (momentan)	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE	0,520%	0,520%	2,573%	266.821,11
2	RAIBA Thayatal	0,630%	0,530%	2,683%	269.639,35
3	Waldviert. Spark.	0,640%	0,540%	2,693%	269.895,55
4	HYPO NOE	0,580%	0,580%	2,633%	268.358,33
5	BAWAG	0,850%	0,850%	2,903%	275.275,82
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Anmerkung	Aufschlag SWAP oder Gesamtzinssatz lt. Angebot	Gesamtzinssatz nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz fix	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE	Neukalkulation Beschlussstag	3,070%	3,070%	3,070%	279.554,41
2	Waldviert. Spark.	nur 10 Jahre fix auszuscheiden	3,125%	3,125%	3,125%	280.963,53
3	RAIBA Thayatal	Neukalkulation Beschlussstag	3,360%	3,260%	3,360%	286.984,31
4	HYPO NOE	Swap - Aufschlag bei Zuzahlung	0,880%	3,468%	3,468%	289.731,95
5	BAWAG	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Entsprechend der Fixzinsangebote war zur endgültigen Feststellung des Erstgereihten ein neuerlicher Abruf der Konditionen am Tag der GR-Sitzung (25.06.2025) notwendig.

Daraus ergibt sich folgende endgültige Reihung:

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Anmerkung	Aufschlag SWAP oder Gesamtzinssatz lt. Angebot	Gesamtzinssatz nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz fix	Gesamtrückzahlungen
1	RAIBA Thayatal	aktualisiertes Angebot 25.06.2025	3,360%	3,260%	3,360%	286.984,31
2	HYPO OOE	aktualisiertes Angebot 25.06.2025	3,360%	3,360%	3,360%	286.984,31
3	HYPO NOE	Swap - Aufschlag bei Zuzahlung	0,880%	3,468%	3,468%	289.731,95
4	Waldviert. Spark.	nur 10 Jahre fix- auszuscheiden	3,125%	3,125%	3,125%	280.963,53
5	BAWAG	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **beschließt gleichzeitig**

die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 200.900,00** zur Finanzierung des Projekts „**WVA Ulrichschlag**“ bei dem unter Berücksichtigung eines eventuellen Abschlages von 10 Basispunkten für lokal unterstützende Banken erstzureihenden Bieter zu den Bedingungen der unter **Variante 2** angeführten **Fixzinsvariante**, nach den aktuell vorliegenden Konditionen vom 25.06.2025 somit bei der **Raiffeisenbank im Thayatal eGen** mit einem Fixzinssatz von **3,36 % p.a.** aufzunehmen

und

die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

f) WVA Betriebsgebiet Nord-West

GR Salfo NIKIEMA hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „**WVA Betriebsgebiet Nord-West**“ ist im Jahr 2025 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von **EUR 88.300,00** erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz** für die gesamte Laufzeit, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 11.06.2025 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 11.06.2025 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Herr Jürgen Kainz von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Die Waldviertler Sparkasse hat nur für die ersten 10 Jahre der Laufzeit ein Fixverzinsung angeboten. Dieses Angebot ist daher auszuschneiden.

Die BAWAG hat ihr Angebot an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen (A-G) gebunden. Die HYPO OOE und die Raiffeisenbank haben die Angebote für die Darlehen A-F an einen Gesamtzuschlag dieser Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die **Ausschreibung F – WVA Betriebsgebiet Nord-West – EUR 88.300,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

Bankinstitut	Variable Verzinsung – Aufschlag auf			Fixzinssatz		
	6-Monats Euribor – 2,053 % (11.06.2025) mind. 0,00 %					
Raiffeisenbank im Thayatal eGen	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,63%	<u>2,683%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,360%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 118.512,47		Gesamtrückz ahlung	€ 126.135,96	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,64%	<u>2,693%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	nur 10 Jahre fix - ausschneiden	<u>3,125%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 118.625,07		Gesamtrückz ahlung	€ 123.489,70	
Volksbank Niederösterreich AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückz ahlung	kein Anbot		Gesamtrückz ahlung	kein Anbot	
BAWAG P.S.K AG	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,85%	<u>2,903%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückz ahlung	€ 120.989,82		Gesamtrückz ahlung	kein Anbot	
HYPO NOE	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,58%	<u>2,633%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Swap - Aufschlag bei Zuzählung	<u>3,468%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 117.949,43		Gesamtrückz ahlung	€ 127.343,61	
HYPO OOE	Aufschlag / <u>Zinssatz</u>	0,52%	<u>2,573%</u>	Anmerkung/ <u>Zinssatz</u>	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,070%</u>
	Gesamtrückz ahlung	€ 117.273,79		Gesamtrückz ahlung	€ 122.870,36	

Nach Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber

erbringen, ergibt sich nach den momentan vorliegenden Konditionen folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Aufschlag lt. Angebot	nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz variabel (momentan)	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE	0,520%	0,520%	2,573%	117.273,79
2	RAIBA Thayatal	0,630%	0,530%	2,683%	118.512,47
3	Waldviert. Spark.	0,640%	0,540%	2,693%	118.625,07
4	HYPO NOE	0,580%	0,580%	2,633%	117.949,43
5	BAWAG	0,850%	0,850%	2,903%	120.989,82
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Anmerkung	Aufschlag SWAP oder Gesamtzinssatz lt. Angebot	Gesamtzinssatz nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz fix	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE	Neukalkulation Beschlussstag	3,070%	3,070%	3,070%	122.870,36
2	Waldviert. Spark.	nur 10 Jahre fix - auszuscheiden	3,125%	3,125%	3,125%	123.489,70
3	RAIBA Thayatal	Neukalkulation Beschlussstag	3,360%	3,260%	3,360%	126.135,96
4	HYPO NOE	Swap - Aufschlag bei Zuzahlung	0,880%	3,468%	3,468%	127.343,61
5	BAWAG	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Entsprechend der Fixzinsangebote war zur endgültigen Feststellung des Erstgereihten ein neuerlicher Abruf der Konditionen am Tag der GR-Sitzung (25.06.2025) notwendig.

Daraus ergibt sich folgende endgültige Reihung:

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Anmerkung	Aufschlag SWAP oder Gesamtzinssatz lt. Angebot	Gesamtzinssatz nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz fix	Gesamtrückzahlungen
1	RAIBA Thayatal	aktualisiertes Angebot 25.06.2025	3,360%	3,260%	3,360%	126.135,96
2	HYPO OOE	aktualisiertes Angebot 25.06.2025	3,360%	3,360%	3,360%	126.135,96
3	HYPO NOE	Swap - Aufschlag bei Zuzahlung	0,880%	3,468%	3,468%	127.343,61
4	Waldviert. Spark.	nur 10 Jahre fix - auszuscheiden	3,125%	3,125%	3,125%	123.489,70
5	BAWAG	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorbereitet und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **beschließt gleichzeitig**

die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 88.300,00** zur Finanzierung des Projekts „**WVA Betriebsgebiet Nord-West**“ bei dem unter Berücksichtigung eines eventuellen Abschlags von 10 Basispunkten für lokal unterstützende Banken erstzureihenden Bieter zu den Bedingungen der unter **Variante 2** angeführten **Fixzinsvariante**, nach den aktuell vorliegenden Konditionen vom 25.06.2025 somit bei der **Raiffeisenbank im Thayatal eGen** mit einem Fixzinssatz von **3,36 % p.a** aufzunehmen

und

die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

g) Straßen und Gehsteige

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „**Straßen und Gehsteige**“ ist im Jahr 2025 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von **EUR 250.000,00** erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz** für die gesamte Laufzeit, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 11.06.2025 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 11.06.2025 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Herr Jürgen Kainz von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Die Waldviertler Sparkasse hat nur für die ersten 10 Jahre der Laufzeit ein Fixverzinsung angeboten. Dieses Angebot ist daher auszuscheiden.

Die BAWAG hat ihr Angebot an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen (A-G) gebunden. Die HYPO OOE und die Raiffeisenbank haben die Angebote für die Darlehen A-F an einen Gesamtzuschlag dieser Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die **Ausschreibung G – Straßen und Gehsteige – EUR 250.000,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

Bankinstitut	Variable Verzinsung – Aufschlag auf			Fixzinssatz		
	6-Monatseuribor – 2,053 % (11.06.2025) mind. 0,00 %					
Raiffeisenbank im Thayatal eGen	Aufschlag / Zinssatz	0,63%	<u>2,683%</u>	Anmerkung/ Zinssatz	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,160%</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 302.001,76		Gesamtrückzahlung	€ 311.246,94	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag / Zinssatz	0,54%	<u>2,593%</u>	Anmerkung/ Zinssatz	nur 10 Jahre fix - auszuscheiden	<u>3,126%</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 300.257,38		Gesamtrückzahlung	€ 310.568,58	
Volksbank Niederösterreich AG	Aufschlag / Zinssatz	kein Anbot	kein Anbot	Anmerkung/ Zinssatz	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückzahlung	kein Anbot		Gesamtrückzahlung	kein Anbot	
BAWAG P.S.K AG	Aufschlag / Zinssatz	0,85%	<u>2,903%</u>	Anmerkung/ Zinssatz	kein Anbot	kein Anbot
	Gesamtrückzahlung	€ 306.265,78		Gesamtrückzahlung	kein Anbot	
HYPO NOE	Aufschlag / Zinssatz	0,53%	<u>2,583%</u>	Anmerkung/ Zinssatz	Swap - Aufschlag bei Zuzahlung	<u>3,227%</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 300.063,56		Gesamtrückzahlung	€ 312.545,53	
HYPO OOE	Aufschlag / Zinssatz	0,95%	<u>3,003%</u>	Anmerkung/ Zinssatz	Neukalkulation Beschlussstag	<u>3,720%</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 308.203,98		Gesamtrückzahlung	€ 322.100,83	

Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Aufschlag lt. Angebot	nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz variabel (momentan)	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE	0,530%	0,530%	2,583%	300.063,56
2	Waldviert. Spark.	0,540%	0,540%	2,593%	300.257,38
3	RAIBA Thayatal	0,630%	0,630%	2,683%	302.001,76
4	BAWAG	0,850%	0,850%	2,903%	306.265,78
5	HYPO OOE	0,950%	0,950%	3,003%	308.203,98
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank - Kurzbezeichnung	Anmerkung	Aufschlag SWAP oder Gesamtzinssatz lt. Angebot	Gesamtzinssatz nach Abschlag Unterstützung für Reihung	tatsächlicher Gesamtzinssatz fix	Gesamtrückzahlungen
1	Waldviert. Spark.	nur 10 Jahre fix auszuscheiden	3,125%	3,125%	3,125%	310.568,58
2	RAIBA Thayatal	Neukalkulation Beschlussstag Swap - Aufschlag bei Zuzählung	3,160%	3,060%	3,160%	311.246,94
3	HYPO NOE		0,820%	3,227%	3,227%	312.545,53
4	HYPO OOE	Neukalkulation Beschlussstag	3,720%	3,720%	3,720%	322.100,83
5	BAWAG	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot
6	Volksbank NÖ	kein Anbot	kein Anbot		kein Anbot	kein Anbot

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 250.000,00** zur Finanzierung des Projekts „**Straßen und Gehwege**“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der **Angebotsvariante 1, einer variablen Verzinsung mit 0,53 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 11.6.2025: 2,583 %).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Bericht – Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2024 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW 3), hat der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya mit 30. April 2025 (Eingangsdatum 30. April 2025) folgendes Schreiben bezüglich des Rechnungsabschlusses 2024 übermittelt:

Betrifft

Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya - RA 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrtes Verwaltungsorgan!

Der RA 2024 der Stiftung „Bürgerspitalfonds Waidhofen an der Thaya“ wurde der Stiftungsbehörde am 21. März 2025 fristgerecht vorgelegt. Die Stiftungsbehörde hat gemäß § 13 NÖ LStFG idGF. die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung zu prüfen und teilt dazu mit:

Darstellung der Gebarung RA 2024

Die Darstellung der Gebarung der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya im Gemeinderat ist nach Ansicht der Stiftungsbehörde intransparent und irreführend. Es wird ein „*Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen*“ von € 896,07 angeführt, während das Bürgerspital Waidhofen an der Thaya im vergangenen Jahr 2024 einen Verlust von € 14.897,25 erwirtschaftet und zusätzlich noch Stiftungsleistungen in Höhe von € 6.600,- erbracht hat, sodass sich am Jahresende schließlich ein **Abgang von insgesamt - € 21.497,25** ergab. Künftig wäre im Rechnungsabschluss aus Transparenzgründen das tatsächlich erwirtschaftete Ergebnis auszuweisen. Zu diesem Zweck wäre für die Stiftungsgebarung eine einfache Einnahmen-/Ausgabenrechnung nach

der lex specialis des § 13 Abs.2 NÖ LStFG zu führen, da eine Darstellung mittels VRV keinen vollständigen Überblick über die tatsächliche Finanzlage der Stiftung gibt.

Schadekgasse 70

Im Verrechnungskreis „Schadekgasse 70“ fielen im Jahr 2024 Betriebskosten in Höhe von € 35.037,64 an, gleichzeitig wurden Betriebskostenersätze in Höhe von € 23.567,95 vereinnahmt. Dieses Missverhältnis hat sich 2024 gegenüber dem Jahr 2023 noch erhöht. Die Stiftungsbehörde hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass seit geraumer Zeit die tatsächlichen Betriebskosten von den vereinnahmten Betriebskostenersätzen nicht gedeckt werden. (vgl. Schreiben der Stiftungsbehörde vom 22.04.2024, IVW3-STF-1220201/027-2024).

Stiftungsleistungen € 6.600,-

Die Stiftungsbehörde beanstandet seit Jahren die Höhe der Stiftungsleistungen und forderte das Stiftungsorgan wiederholt zur Aussetzung bzw. Gewährung auf einem niedrigen Niveau bis zum Ende der Kredittilgung auf. Dennoch wurden die Stiftungsleistungen 2024 erhöht und trotz fehlender Nettoerträge ausbezahlt.

Die Stiftungsbehörde macht darauf aufmerksam, dass nach § 5 der Satzung der Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ nur Reinerträge des Stiftungsstammvermögens für Stiftungsleistungen verwendet werden dürfen.

Nach § 12 Abs.2 NÖ LStFG idGF. ist die Stiftung nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten. Dies beinhaltet zu Jahresbeginn auch, im Rahmen einer Planungsvorschau abzuschätzen, welche Maßnahmen, zB für Wiederaufforstung und Instandhaltung notwendig sind und welche Kosten daraus voraussichtlich entstehen, um dann abschätzen zu können ob überhaupt Stiftungsleistungen gewährt werden dürfen oder eben nicht. Dies gilt umso mehr, wenn noch Kreditverbindlichkeiten bestehen.

- Es wird um Bekanntgabe ersucht um welche Stiftungsleistungen es sich im Jahr 2024 gehandelt hat?

Die Stiftungsbehörde ordnet **im Sinne einer kaufmännischen Sorgfaltspflicht**, dem auch das Verwaltungsorgan unterliegt, an:

- Die Rechnungsabschlüsse der Stiftung sind künftig mittels einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung iSd. § 13 Abs.2 NÖ LStFG zu erstellen. Eine Darstellung von

„Ergebnisrechnung/ Finanzierungsrechnung“ wie im Sitzungsprotokoll des Gemeinderats angeführt soll unterbleiben.

- Stiftungsleistungen sind nur mehr aus den jährlich erwirtschafteten Reinerträgen des jeweiligen Jahres zu gewähren.
- Die Betriebskostensätze sind den tatsächlichen Betriebskosten für das Stiftungshaus Schadekgasse 70 anzupassen (Ausnahme: bei Leerstellungen), sodass eine Kostendeckung erzielt werden kann.

Sollte diesen Anordnungen nicht Folge geleistet werden, sieht sich die Stiftungsbehörde veranlasst eine Einschauprüfung in Auftrag zu geben.

Die Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet. Es ist daher die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 idGF, sinngemäß anzuwenden und dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in seiner nächsten Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Betreffend der Stiftungsleistungen von gesamt EUR 6.600,-- wurde am 21.05.2025 folgende Information per mail an Fr. Mag. Gabriela Klinger übermittelt:

Erdinger Markus

Von: Erdinger Markus
Gesendet: Mittwoch, 21. Mai 2025 14:17
An: Klinger Gabriela (IVW3); post.ivw3@noel.gv.at
Betreff: Bekanntgabe Stiftungsleistungen 2024 - Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya - Kennzeichen IVW3-STF-1220201/028-2025

Sehr geehrte Frau Mag. Klinger!

In Erledigung Ihres Schreibens zum RA 2024 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya vom 30.04.2025 geben wir bekannt, dass es sich bei den Stiftungsleistungen um gewährte Heizkostenzuschüsse von jeweils EUR 50,-- pro Antragssteller handelt.

Dieser Zuschuss wurde mit der Heizsaison 21/22 von ursprünglich € 75,-- pro Antragssteller auf € 50,-- gekürzt. Die Auszahlung wurde sowohl für die Heizsaison 23/24 u. Heizsaison 24/25 im Gemeinderat beschlossen. Für die Gewährung werden die allgemeinen Richtlinien des Landes Niederösterreich angewendet.

Das Schreiben zum RA 2024 wird in der nächsten GR-Sitzung am 25.06.2025 zur Kenntnis gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

In einem in der Folge geführten Telefonat zwischen Frau Mag. Gabriela Klinger und Herrn Markus Erdinger wurden folgende Punkte nochmal besprochen bzw. konkretisiert:

- Die Stiftungsleistungen sollten bis zum Ende der Kredittilgung bezüglich der Schadekgasse 70 ausgesetzt werden bzw. auf ein niedrigeres Niveau gebracht werden.
- Die bereits jetzt übermittelte Darstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist grundsätzlich in Ordnung. Es soll nur in den Rechnungsabschlüssen bzw. in den Beschlüssen dazu künftig auf die zusätzliche Darstellung einer Ergebnisrechnung entsprechend der VRV 2015 verzichtet werden.
- Betreffend den Betriebskostenersätzen des Objektes Schadekgasse 70 wurde festgelegt, dass die Leerstellungskosten zukünftig als eigene Position in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung dargestellt werden.

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Bestellung eines Ortsvorstehers für den Ortsteil Pyhra

SACHVERHALT:

In der von der NÖ Landesregierung ausgeschriebenen Gemeinderatswahl am Sonntag, den 26.01.2025 wurden die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya neu gewählt.

Gemäß § 40 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., kann der Gemeinderat den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsteile), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., kann der Gemeinderat für jeden Ortsteil nach Abs. 1 auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Stadtrates bestellen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.03.2025, Punkt 8 der Tagesordnung beschlossen, die Ortsteile festzulegen und die Ortsvorsteher zu bestellen.

Der bis jetzt bestellte Ortsvorsteher für den Ortsteil Pyhra Bernhard Höbinger soll durch GR Christian DANGL ersetzt werden.

Im Ortsteil Pyhra wurde eine Unterschriftenaktion durchgeführt, bei der sich **87,80 % der wahlberechtigten Bevölkerung** für einen Wechsel des Ortsvorstehers ausgesprochen haben. Die Mehrheit sprach sich dabei **für GR Christian Dangel** als neuen Ortsvorsteher aus.

Es haben zudem auch Gespräche mit GR Christian DANGL stattgefunden, der sich dazu bereit erklärt hat, diese Aufgabe zu übernehmen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Josef RAMHARTER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Vorschlag von Bgm. Josef Ramharter wird für den Ortsteil **Pyhra GR Christian Dangl**, 3830 Pyhra 15, als Ortsvorsteher ab 01.07.2025 auf die Dauer der Funktionsperiode des Stadtrates bestellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten - Genehmigung mehrerer Übereinkommen für den An- und Verkauf bzw. Übernahme von Grundstücksflächen zur Errichtung notwendiger Nebenanlagen in der KG Ulrichschlag (Gehsteig, Bushaltestellen)

a) Grundstücke Nr. 1, 7, 485 und 486, Margarete Litschauer, Manuela Litschauer

SACHVERHALT:

Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya wird im Jahr 2025 die Ortsdurchfahrt von Ulrichschlag erneuern. Im Zuge dieser Maßnahme werden auch Nebenanlagen (wie Gehsteige und Bushaltestellen) errichtet, welche nach Fertigstellung in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergehen.

Die Straßenplanung, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, erfolgt durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya. Im Rahmen der Planungsarbeiten wurde festgestellt, dass für die Umsetzung eines den geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechenden Straßenquerschnitts – einschließlich der Nebenflächen – zusätzliche Grundflächen benötigt werden, die sich im Fremdeigentum befinden.

Zur Sicherung dieser Flächen wurde von der Straßenmeisterei ein Grundbedarfsplan vom 13.01.2025 erstellt. Für die betroffenen Grundstücke wurden standardisierte Übereinkommen ausgearbeitet, wie sie für derartige Rechtsgeschäfte üblich sind.

In diesen Übereinkommen wurden folgende Entschädigungssätze für die Inanspruchnahme bzw. Ablöse vereinbart (Die Preise wurden am 21.01.2025 vom ehemaligen Stadtrat Mag. Thomas Lebersorger genehmigt bzw. als angemessen bestätigt):

Grünland Land- und Forstwirtschaft (kurz: Glf)	EUR 6,00 pro m ²
Bauland-Agrargebiet (kurz: BA)	EUR 10,00 pro m ²
Flächen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	EUR 0,00 pro m ²

Die Entschädigungskosten inkl. 7,5% Wiederbeschaffungskosten trägt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Folgende Besitzer bzw. Grundstücksflächen sind in der KG Ulrichschlag von den notwendigen Grundstückstransaktionen betroffen:

Eigentümer	Grundstücks Nr.:	Flächen- wid- mung	Benötigte Grundflä- che	Flächenpreis	Entschädigung inkl. 7,5% Wiederbeschaf- fungskosten
	[-]	[.]	[m²]	[EUR/m²]	[EUR]
Margarete Litschauer Manuela Litschauer	1, 7, 485, 486	BA	160	10,00	1.720,00
Martin Müllner Renate Müllner	11/1	BA	10	10,00	204,25
	111	GlF	15	6,00	
Ing. Harald Kloiber	13	GlF	10	6,00	64,50
Ing. Martin Sturm	123/1, 123/3	GlF	10	6,00	64,50
Stefan Müller Anja Müller	112	GlF	30	6,00	193,50
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	11/2	GlF	10	0,00	0,00
SUMME					2.246,75

Die Übereinkommen wurden vor Ort gemeinsam mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern, Vertretern der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya sowie dem Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besprochen. Die Liegenschaftseigentümer haben den Übereinkommen durch ihre Unterschrift zugestimmt. Seitens des Bauamts wurde darauf hingewiesen, dass die Übereinkommen erst dann rechtswirksam werden, wenn sowohl die zuständigen Stellen des Landes Niederösterreich als auch der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihre Zustimmung erteilt haben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Errichtung eines gesetzeskonformen sicheren Straßenquerschnittes, der sich im Wesentlichen aus der Fahrbahn samt Nebenlagen inkl. Bushaltestellen zusammensetzt, wird nachstehendes Übereinkommen, genehmigt:

„Übereinkommen Frau Margarete Litschauer und Frau Manuela Litschauer

ORIGINAL
ZWEITSCHRIFT

Genehmigt mit KZ. ST4-GE-
vom

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Frau Margarete Litschauer**, SVNr.: 071151, (1/2), wohnhaft in **Ulrichschlag 1, 3830 Waidhofen/Thaya**, und **Frau Manuela Litschauer**, SVNr.: 090769, (1/2), wohnhaft in **Viehmarktgasse 1A/3/32, 1030 Wien**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits, unter Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **L8123, Baulos „Ulrichschlag OD“**, km 1,4-2,7.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
21190	1	1	LN	1.100	244	105			10,00	1.050,00
Ulrichschlag	1	7	LN	1.164	244	35			10,00	350,00
	1	485	LN	2.307	244	15			10,00	150,00
	1	486	LN	2.168	244	5			10,00	50,00
Grundablöse										€ 1.600,00
Wiederbeschaffungskosten; 7,5 % (Basis Grundpreis)										€ 120,00
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen;										€
										€
										€
GESAMTABLÖSE										€ 1.720,00

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dies gilt für ein Ausmaß von bis zu max. 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche, mindestens jedoch für 70 m².

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch die NÖ Landesregierung bzw. der dazu ermächtigten Organe und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch das Land.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungsge such zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteivertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der vom Land angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der vom Land gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch das Land und auf dessen Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch das Land an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr.	, Name:	, Adresse:	, Tel.Nr.:
Gst. Nr.	, Name:	, Adresse:	, Tel.Nr.:

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die _____,
BIC _____, IBAN AT _____,
lautend auf _____.

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusserfordernisses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Meistbegünstigungsklausel

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer gütlicher Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge vom Land NÖ erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich das Land, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

XVI. Sonstige Vereinbarungen

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechperson für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht.

Die Flächensicherung (Kenntlichmachung) während der gesamten Bauzeit wird vom Land oder die für den Bau beauftragten Firma übernommen.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Die Grundeinlösekosten werden zur Gänze von der eingangs erwähnten Gemeinde getragen!

Tel.Nr. Verkäufer:

Waidhofen an der Thaya, am 11.04.2025

Für das Land NÖ

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten

(Ing. Thomas Liebhart, STBA8)
(Katharina Zottl, Abt. ST4)


Belastungs- und Veräußerungsverbot
Franz Litschauer

Für die Stadtgemeinde
Waidhofen/Thaya

(Gemeindevertreter)

”

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten - Genehmigung mehrerer Übereinkommen für den An- und Verkauf bzw. Übernahme von Grundstücksflächen zur Errichtung notwendiger Nebenanlagen in der KG Ulrichschlag (Gehsteig, Bushaltestellen)

b) Grundstücke Nr. 11/1 und 111, Martin Müllner und Renate Müllner

SACHVERHALT:

Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya wird im Jahr 2025 die Ortsdurchfahrt von Ulrichschlag erneuern. Im Zuge dieser Maßnahme werden auch Nebenanlagen (wie Gehsteige und Bushaltestellen) errichtet, welche nach Fertigstellung in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergehen.

Die Straßenplanung, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, erfolgt durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya. Im Rahmen der Planungsarbeiten wurde festgestellt, dass für die Umsetzung eines den geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechenden Straßenquerschnitts – einschließlich der Nebenflächen – zusätzliche Grundflächen benötigt werden, die sich im Fremdeigentum befinden.

Zur Sicherung dieser Flächen wurde von der Straßenmeisterei ein Grundbedarfsplan vom 13.01.2025 erstellt. Für die betroffenen Grundstücke wurden standardisierte Übereinkommen ausgearbeitet, wie sie für derartige Rechtsgeschäfte üblich sind.

In diesen Übereinkommen wurden folgende Entschädigungssätze für die Inanspruchnahme bzw. Ablöse vereinbart (Die Preise wurden am 21.01.2025 vom ehemaligen Stadtrat Mag. Thomas Lebersorger genehmigt bzw. als angemessen bestätigt):

Grünland Land- und Forstwirtschaft (kurz: Glf)	EUR 6,00 pro m ²
Bauland-Agrargebiet (kurz: BA)	EUR 10,00 pro m ²
Flächen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	EUR 0,00 pro m ²

Die Entschädigungskosten inkl. 7,5% Wiederbeschaffungskosten trägt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Folgende Besitzer bzw. Grundstücksflächen sind in der KG Ulrichschlag von den notwendigen Grundstückstransaktionen betroffen:

Eigentümer	Grundstücks Nr.:	Flächen- wid- mung	Benötigte Grundflä- che	Flächenpreis	Entschädigung inkl. 7,5% Wiederbeschaf- fungskosten
	[.]	[.]	[m ²]	[EUR/m ²]	[EUR]
Margarete Litschauer Manuela Litschauer	1, 7, 485, 486	BA	160	10,00	1.720,00
Martin Müllner Renate Müllner	11/1	BA	10	10,00	204,25
	111	GlF	15	6,00	
Ing. Harald Kloiber	13	GlF	10	6,00	64,50
Ing. Martin Sturm	123/1, 123/3	GlF	10	6,00	64,50
Stefan Müller Anja Müller	112	GlF	30	6,00	193,50
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	11/2	GlF	10	0,00	0,00
SUMME					2.246,75

Die Übereinkommen wurden vor Ort gemeinsam mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern, Vertretern der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya sowie dem Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besprochen. Die Liegenschaftseigentümer haben den Übereinkommen durch ihre Unterschrift zugestimmt. Seitens des Bauamts wurde darauf hingewiesen, dass die Übereinkommen erst dann rechtswirksam werden, wenn sowohl die zuständigen Stellen des Landes Niederösterreich als auch der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihre Zustimmung erteilt haben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Errichtung eines gesetzeskonformen sicheren Straßenquerschnittes, der sich im Wesentlichen aus der Fahrbahn samt Nebenlagen inkl. Bushaltestellen zusammensetzt, wird nachstehendes Übereinkommen, genehmigt:

„Übereinkommen Herr Martin Müller und Renate Müller

ORIGINAL
ZWEITSCHRIFT

Genehmigt mit KZ. ST4-GE-
vom

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Herrn Martin Müller**, SVNr.: 238P 260271 und **Frau Renate Müller**, SVNr.: 3117 170274, (je 1/2), wohnhaft in **Merkengersch 53, 3843 Dobersberg**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits, unter Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **L8123, Baulos „Ulrichschlag OD“**, km 1,4-2,7.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
21190	3	11/1	LN	635	244	10			10,00	100,00
Ulrichschlag	3	111	LN	1.560	244	15			6,00	90,00
Grundabläse									€	190,00
Wiederbeschaffungskosten; 7,5 % (Basis Grundpreis)									€	14,25
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen;									€	
									€	
									€	
GESAMTABLÖSE									€	204,25

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dies gilt für ein Ausmaß von bis zu max. 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche, mindestens jedoch für 70 m².

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch die NÖ Landesregierung bzw. der dazu ermächtigten Organe und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch das Land.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteivertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der vom Land angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der vom Land gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch das Land und auf dessen Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch das Land an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr.	, Name:	, Adresse:	, Tel.Nr.:
Gst. Nr.	, Name:	, Adresse:	, Tel.Nr.:

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die
BIC , IBAN AT 72 3280 4000 0001 8614
lautend auf

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusserfordernisses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Meistbegünstigungsklausel

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer gütlicher Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge vom Land NÖ erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich das Land, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

XVI. Sonstige Vereinbarungen

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechperson für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht.

Die Flächensicherung (Kenntlichmachung) während der gesamten Bauzeit wird vom Land oder die für den Bau beauftragten Firma übernommen.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Die Grunderlöskosten werden zur Gänze von der eingangs erwähnten Gemeinde getragen!

Tel.Nr. Verkäufer:

, am

Für das Land NÖ

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten

(Ing. Thomas Liebhart, STBA8)
(Katharina Zottl, Abt. ST4)



Belastungs- und Veräußerungsverbot:
Karl Mölzer

Für die Stadtgemeinde
Waidhofen/Thaya

(Gemeindevertreter)

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten - Genehmigung mehrerer Übereinkommen für den An- und Verkauf bzw. Übernahme von Grundstücksflächen zur Errichtung notwendiger Nebenanlagen in der KG Ulrichschlag (Gehsteig, Bushaltestellen)

c) Grundstücke Nr. 13, Ing. Harald Kloiber

SACHVERHALT:

Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya wird im Jahr 2025 die Ortsdurchfahrt von Ulrichschlag erneuern. Im Zuge dieser Maßnahme werden auch Nebenanlagen (wie Gehsteige und Bushaltestellen) errichtet, welche nach Fertigstellung in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergehen.

Die Straßenplanung, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, erfolgt durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya. Im Rahmen der Planungsarbeiten wurde festgestellt, dass für die Umsetzung eines den geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechenden Straßenquerschnitts – einschließlich der Nebenflächen – zusätzliche Grundflächen benötigt werden, die sich im Fremdeigentum befinden.

Zur Sicherung dieser Flächen wurde von der Straßenmeisterei ein Grundbedarfsplan vom 13.01.2025 erstellt. Für die betroffenen Grundstücke wurden standardisierte Übereinkommen ausgearbeitet, wie sie für derartige Rechtsgeschäfte üblich sind.

In diesen Übereinkommen wurden folgende Entschädigungssätze für die Inanspruchnahme bzw. Ablöse vereinbart (Die Preise wurden am 21.01.2025 vom ehemaligen Stadtrat Mag. Thomas Lebersorger genehmigt bzw. als angemessen bestätigt):

Grünland Land- und Forstwirtschaft (kurz: Glf)	EUR 6,00 pro m ²
Bauland-Agrargebiet (kurz: BA)	EUR 10,00 pro m ²
Flächen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	EUR 0,00 pro m ²

Die Entschädigungskosten inkl. 7,5% Wiederbeschaffungskosten trägt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Folgende Besitzer bzw. Grundstücksflächen sind in der KG Ulrichschlag von den notwendigen Grundstückstransaktionen betroffen:

Eigentümer	Grundstücks Nr.:	Flächen- wid- mung	Benötigte Grundflä- che	Flächenpreis	Entschädigung inkl. 7,5% Wiederbeschaf- fungskosten
	[-]	[.]	[m²]	[EUR/m²]	[EUR]
Margarete Litschauer Manuela Litschauer	1, 7, 485, 486	BA	160	10,00	1.720,00
Martin Müllner Renate Müllner	11/1	BA	10	10,00	204,25
	111	GlF	15	6,00	
Ing. Harald Kloiber	13	GlF	10	6,00	64,50
Ing. Martin Sturm	123/1, 123/3	GlF	10	6,00	64,50
Stefan Müller Anja Müller	112	GlF	30	6,00	193,50
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	11/2	GlF	10	0,00	0,00
SUMME					2.246,75

Die Übereinkommen wurden vor Ort gemeinsam mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern, Vertretern der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya sowie dem Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besprochen. Die Liegenschaftseigentümer haben den Übereinkommen durch ihre Unterschrift zugestimmt. Seitens des Bauamts wurde darauf hingewiesen, dass die Übereinkommen erst dann rechtswirksam werden, wenn sowohl die zuständigen Stellen des Landes Niederösterreich als auch der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihre Zustimmung erteilt haben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Errichtung eines gesetzeskonformen sicheren Straßenquerschnittes, der sich im Wesentlichen aus der Fahrbahn samt Nebenlagen inkl. Bushaltestellen zusammensetzt, wird nachstehendes Übereinkommen, genehmigt:

„Übereinkommen Ing. Harald Kloiber

ORIGINAL
ZWEITSCHRIFT

Genehmigt mit KZ. ST4-GE-
vom

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Herrn Ing. Harald Kloiber**, SVNr.: 5403 040165 (1/1), wohnhaft in **Ulrichschlag 34, 3830 Waidhofen/Thaya**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits, unter Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **L8123, Baulos „Ulrichschlag OD“**, km 1,4-2,7.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauerm. lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
21190	4	13	LN	1.695	244	10			6,00	60,00
Ulrichschlag										
Grundablöse									€	60,00
Wiederbeschaffungskosten; 7,5 % (Basis Grundpreis)									€	4,50
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen;									€	
									€	
									€	
GESAMTABLÖSE									€	64,50

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dies gilt für ein Ausmaß von bis zu max. 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche, mindestens jedoch für 70 m².

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch die NÖ Landesregierung bzw. der dazu ermächtigten Organe und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch das Land.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der vom Land angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der vom Land gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch das Land und auf dessen Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch das Land an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr.	, Name:	, Adresse:	, Tel.Nr.:
Gst. Nr.	, Name:	, Adresse:	, Tel.Nr.:

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die *Raiffeisen Bank*
 BIC , IBAN AT *93 3290 4000 0002 4638*
 lautend auf *RLNW ATWWTH*

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusserfordernisses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Meistbegünstigungsklausel

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer gütlicher Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge vom Land NÖ erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich das Land, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

XVI. Sonstige Vereinbarungen

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechperson für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht.

Die Flächensicherung (Kenntlichmachung) während der gesamten Bauzeit wird vom Land oder die für den Bau beauftragten Firma übernommen.

Entgegen Punkt VI. „Zahlungsmodalitäten“ des Übereinkommens erfolgt keine Anzahlung, der relevante Ablösebetrag wird nach Umsetzung des Bauprojektes mit anschließender Endvermarkung, im Zuge der Endabrechnung ausbezahlt.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Die Grundeinlösekosten werden zur Gänze von der eingangs erwähnten Gemeinde getragen!

Tel.Nr. Verkäufer:

Waidhofen/Thaya, am 04.04.2025

Für das Land NÖ

Der (Die) Verkäufer(in),
die Buchberechtigten

(Ing. Thomas Liebhart, STBA8)
(Katharina Zottl, Abt. ST4)

Für die Stadtgemeinde
Waidhofen/Thaya



(Gemeindevertreter)

”

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten - Genehmigung mehrerer Übereinkommen für den An- und Verkauf bzw. Übernahme von Grundstücksflächen zur Errichtung notwendiger Nebenanlagen in der KG Ulrichschlag (Gehsteig, Bushaltestellen)

d) Grundstücke Nr. 123/1 und 123/3, Ing. Martin Sturm

SACHVERHALT:

Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya wird im Jahr 2025 die Ortsdurchfahrt von Ulrichschlag erneuern. Im Zuge dieser Maßnahme werden auch Nebenanlagen (wie Gehsteige und Bushaltestellen) errichtet, welche nach Fertigstellung in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergehen.

Die Straßenplanung, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, erfolgt durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya. Im Rahmen der Planungsarbeiten wurde festgestellt, dass für die Umsetzung eines den geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechenden Straßenquerschnitts – einschließlich der Nebenflächen – zusätzliche Grundflächen benötigt werden, die sich im Fremdeigentum befinden.

Zur Sicherung dieser Flächen wurde von der Straßenmeisterei ein Grundbedarfsplan vom 13.01.2025 erstellt. Für die betroffenen Grundstücke wurden standardisierte Übereinkommen ausgearbeitet, wie sie für derartige Rechtsgeschäfte üblich sind.

In diesen Übereinkommen wurden folgende Entschädigungssätze für die Inanspruchnahme bzw. Ablöse vereinbart (Die Preise wurden am 21.01.2025 vom ehemaligen Stadtrat Mag. Thomas Lebersorger genehmigt bzw. als angemessen bestätigt):

Grünland Land- und Forstwirtschaft (kurz: Glf)	EUR 6,00 pro m ²
Bauland-Agrargebiet (kurz: BA)	EUR 10,00 pro m ²
Flächen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	EUR 0,00 pro m ²

Die Entschädigungskosten inkl. 7,5% Wiederbeschaffungskosten trägt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Folgende Besitzer bzw. Grundstücksflächen sind in der KG Ulrichschlag von den notwendigen Grundstückstransaktionen betroffen:

Eigentümer	Grundstücks Nr.:	Flächen- wid- mung	Benötigte Grundflä- che	Flächenpreis	Entschädigung inkl. 7,5% Wiederbeschaf- fungskosten
	[-]	[.]	[m²]	[EUR/m²]	[EUR]
Margarete Litschauer Manuela Litschauer	1 , 7, 485, 486	BA	160	10,00	1.720,00
Martin Müllner Renate Müllner	11/1	BA	10	10,00	204,25
	111	GlF	15	6,00	
Ing. Harald Kloiber	13	GlF	10	6,00	64,50
Ing. Martin Sturm	123/1, 123/3	GlF	10	6,00	64,50
Stefan Müller Anja Müller	112	GlF	30	6,00	193,50
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	11/2	GlF	10	0,00	0,00
SUMME					2.246,75

Die Übereinkommen wurden vor Ort gemeinsam mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern, Vertretern der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya sowie dem Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besprochen. Die Liegenschaftseigentümer haben den Übereinkommen durch ihre Unterschrift zugestimmt. Seitens des Bauamts wurde darauf hingewiesen, dass die Übereinkommen erst dann rechtswirksam werden, wenn sowohl die zuständigen Stellen des Landes Niederösterreich als auch der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihre Zustimmung erteilt haben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Errichtung eines gesetzeskonformen sicheren Straßenquerschnittes, der sich im Wesentlichen aus der Fahrbahn samt Nebenlagen inkl. Bushaltestellen zusammensetzt, wird nachstehendes Übereinkommen, genehmigt:

„Übereinkommen Ing. Martin Sturm

ORIGINAL
ZWEITSCHRIFT

Genehmigt mit KZ. ST4-GE-
vom

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen Herrn Ing. Martin Sturm, SVNr.: 1987151184 (1/1), wohnhaft in **Ulrichschlag 37, 3830 Waidhofen/Thaya**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits, unter Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **L8123, Baulos „Ulrichschlag OD“**, km 1,4-2,7.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
21190	37	123/1	LN	1.656	244	5			6,00	30,00
Ulrichschlag	37	123/3	LN	152	244	5			6,00	30,00
Grundabläse									€	60,00
Wiederbeschaffungskosten; 7,5 % (Basis Grundpreis)									€	4,50
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen;									€	
									€	
									€	
GESAMTABLÖSE									€	64,50

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dies gilt für ein Ausmaß von bis zu max. 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche, mindestens jedoch für 70 m².

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch die NÖ Landesregierung bzw. der dazu ermächtigten Organe und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch das Land.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteivertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der vom Land angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der vom Land gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch das Land und auf dessen Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch das Land an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr.	, Name:	, Adresse:	, Tel.Nr.:
Gst. Nr.	, Name:	, Adresse:	, Tel.Nr.:

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die
 BIC , IBAN AT 50 3290 4000 0002 8225
 lautend auf BIC RLNWAT3333

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusserfordernisses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Meistbegünstigungsklausel

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer gütlicher Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge vom Land NÖ erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich das Land, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

XVI. Sonstige Vereinbarungen

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechperson für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht.

Die Flächensicherung (Kenntlichmachung) während der gesamten Bauzeit wird vom Land oder die für den Bau beauftragten Firma übernommen.

Entgegen Punkt VI. „Zahlungsmodalitäten“ des Übereinkommens erfolgt keine Anzahlung, der relevante Ablösebetrag wird nach Umsetzung des Bauprojektes mit anschließender Endvermarkung, im Zuge der Endabrechnung ausbezahlt.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Die Grundeinlösekosten werden zur Gänze von der eingangs erwähnten Gemeinde getragen!

Tel.Nr. Verkäufer: 0664 / 53 266 98

Waidhofen/Thaya, am 06.02.2025

Für das Land NÖ

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten

(Ing. Thomas Liebhart, STBA8)
(Katharina Zottl, Abt. ST4)



Für die Stadtgemeinde
Waidhofen/Thaya

(Gemeindevertreter)

”

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten - Genehmigung mehrerer Übereinkommen für den An- und Verkauf bzw. Übernahme von Grundstücksflächen zur Errichtung notwendiger Nebenanlagen in der KG Ulrichschlag (Gehsteig, Bushaltestellen)

e) Grundstücke Nr. 112, Stefan Müller und Anja Müller

SACHVERHALT:

Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya wird im Jahr 2025 die Ortsdurchfahrt von Ulrichschlag erneuern. Im Zuge dieser Maßnahme werden auch Nebenanlagen (wie Gehsteige und Bushaltestellen) errichtet, welche nach Fertigstellung in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergehen.

Die Straßenplanung, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, erfolgt durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya. Im Rahmen der Planungsarbeiten wurde festgestellt, dass für die Umsetzung eines den geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechenden Straßenquerschnitts – einschließlich der Nebenflächen – zusätzliche Grundflächen benötigt werden, die sich im Fremdeigentum befinden.

Zur Sicherung dieser Flächen wurde von der Straßenmeisterei ein Grundbedarfsplan vom 13.01.2025 erstellt. Für die betroffenen Grundstücke wurden standardisierte Übereinkommen ausgearbeitet, wie sie für derartige Rechtsgeschäfte üblich sind.

In diesen Übereinkommen wurden folgende Entschädigungssätze für die Inanspruchnahme bzw. Ablöse vereinbart (Die Preise wurden am 21.01.2025 vom ehemaligen Stadtrat Mag. Thomas Lebersorger genehmigt bzw. als angemessen bestätigt):

Grünland Land- und Forstwirtschaft (kurz: Glf)	EUR 6,00 pro m ²
Bauland-Agrargebiet (kurz: BA)	EUR 10,00 pro m ²
Flächen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	EUR 0,00 pro m ²

Die Entschädigungskosten inkl. 7,5% Wiederbeschaffungskosten trägt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Folgende Besitzer bzw. Grundstücksflächen sind in der KG Ulrichschlag von den notwendigen Grundstückstransaktionen betroffen:

Eigentümer	Grundstücks Nr.:	Flächen- wid- mung	Benötigte Grundflä- che	Flächenpreis	Entschädigung inkl. 7,5% Wiederbeschaf- fungskosten
	[.]	[.]	[m²]	[EUR/m²]	[EUR]
Margarete Litschauer Manuela Litschauer	1, 7, 485, 486	BA	160	10,00	1.720,00
Martin Müllner Renate Müllner	11/1	BA	10	10,00	204,25
	111	GlF	15	6,00	
Ing. Harald Kloiber	13	GlF	10	6,00	64,50
Ing. Martin Sturm	123/1, 123/3	GlF	10	6,00	64,50
Stefan Müller Anja Müller	112	GlF	30	6,00	193,50
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	11/2	GlF	10	0,00	0,00
SUMME					2.246,75

Die Übereinkommen wurden vor Ort gemeinsam mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern, Vertretern der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya sowie dem Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besprochen. Die Liegenschaftseigentümer haben den Übereinkommen durch ihre Unterschrift zugestimmt. Seitens des Bauamts wurde darauf hingewiesen, dass die Übereinkommen erst dann rechtswirksam werden, wenn sowohl die zuständigen Stellen des Landes Niederösterreich als auch der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihre Zustimmung erteilt haben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Errichtung eines gesetzeskonformen sicheren Straßenquerschnittes, der sich im Wesentlichen aus der Fahrbahn samt Nebenlagen inkl. Bushaltestellen zusammensetzt, wird nachstehendes Übereinkommen, genehmigt:

„Übereinkommen Herr Stefan Müller und Frau Anja Müller

ORIGINAL
ZWEITSCHRIFT

Genehmigt mit KZ. ST4-GE-
vom

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Herrn Stefan Müller**, SVNr.: 051097 und **Frau Anja Müller**, SVNr.: 3628 301099, (je 1/2), wohnhaft in **Doblerstraße 11, 3830 Waidhofen/Thaya**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits, unter Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **L8123, Baulos „Ulrichschlag OD“**, km 1,4-2,7.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
21190	238	112	LN	1.689	244	30			6,00	180,00
Ulrichschlag										
Grundablöse									€	180,00
Wiederbeschaffungskosten; 7,5 % (Basis Grundpreis)									€	13,50
Landwirtschaftliche Nebenentschädigungen;									€	
									€	
									€	
GESAMTABLÖSE									€	193,50

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dies gilt für ein Ausmaß von bis zu max. 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche, mindestens jedoch für 70 m².

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch die NÖ Landesregierung bzw. der dazu ermächtigten Organe und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % durch die Gemeinde geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch das Land.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungsge such zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteivertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der vom Land angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der vom Land gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch das Land und auf dessen Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch das Land an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr.	, Name:	, Adresse:	, Tel.Nr.:
Gst. Nr.	, Name:	, Adresse:	, Tel.Nr.:

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die *Raiffeisenbank*
 BIC , IBAN AT *55 32 90 4000 0004, 17 15*
 lautend auf *BIC RLHWAT33HAN*

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Meistbegünstigungsklausel

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer gütlicher Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge vom Land NÖ erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich das Land, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

XVI. Sonstige Vereinbarungen

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechperson für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht.

Die Flächensicherung (Kenntlichmachung) während der gesamten Bauzeit wird vom Land oder die für den Bau beauftragten Firma übernommen.

Entgegen Punkt VI. „Zahlungsmodalitäten“ des Übereinkommens erfolgt keine Anzahlung, der relevante Ablösebetrag wird nach Umsetzung des Bauprojektes mit anschließender Endvermarkung, im Zuge der Endabrechnung ausbezahlt.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Die Grundeinlösekosten werden zur Gänze von der eingangs erwähnten Gemeinde getragen!

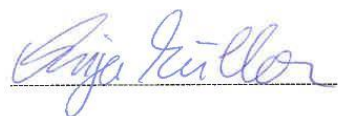
Tel.Nr. Verkäufer:

, am

Für das Land NÖ

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten

(Ing. Thomas Liebhart, STBA8)
(Katharina Zottl, Abt. ST4)



Für die Stadtgemeinde
Waidhofen/Thaya

(Gemeindevertreter)

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten - Genehmigung mehrerer Übereinkommen für den An- und Verkauf bzw. Übernahme von Grundstücksflächen zur Errichtung notwendiger Nebenanlagen in der KG Ulrichschlag (Gehsteig, Bushaltestellen)

f) Grundstücke Nr. 11/2, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya wird im Jahr 2025 die Ortsdurchfahrt von Ulrichschlag erneuern. Im Zuge dieser Maßnahme werden auch Nebenanlagen (wie Gehsteige und Bushaltestellen) errichtet, welche nach Fertigstellung in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergehen.

Die Straßenplanung, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, erfolgt durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya. Im Rahmen der Planungsarbeiten wurde festgestellt, dass für die Umsetzung eines den geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechenden Straßenquerschnitts – einschließlich der Nebenflächen – zusätzliche Grundflächen benötigt werden, die sich im Fremdeigentum befinden.

Zur Sicherung dieser Flächen wurde von der Straßenmeisterei ein Grundbedarfsplan vom 13.01.2025 erstellt. Für die betroffenen Grundstücke wurden standardisierte Übereinkommen ausgearbeitet, wie sie für derartige Rechtsgeschäfte üblich sind.

In diesen Übereinkommen wurden folgende Entschädigungssätze für die Inanspruchnahme bzw. Ablöse vereinbart (Die Preise wurden am 21.01.2025 vom ehemaligen Stadtrat Mag. Thomas Lebersorger genehmigt bzw. als angemessen bestätigt):

Grünland Land- und Forstwirtschaft (kurz: Glf)	EUR 6,00 pro m ²
Bauland-Agrargebiet (kurz: BA)	EUR 10,00 pro m ²
Flächen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	EUR 0,00 pro m ²

Die Entschädigungskosten inkl. 7,5% Wiederbeschaffungskosten trägt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Folgende Besitzer bzw. Grundstücksflächen sind in der KG Ulrichschlag von den notwendigen Grundstückstransaktionen betroffen:

Eigentümer	Grundstücks Nr.:	Flächen- wid- mung	Benötigte Grundflä- che	Flächenpreis	Entschädigung inkl. 7,5% Wiederbeschaf- fungskosten
	[-]	[.]	[m²]	[EUR/m²]	[EUR]
Margarete Litschauer Manuela Litschauer	1, 7, 485, 486	BA	160	10,00	1.720,00
Martin Müllner Renate Müllner	11/1	BA	10	10,00	204,25
	111	GlF	15	6,00	
Ing. Harald Kloiber	13	GlF	10	6,00	64,50
Ing. Martin Sturm	123/1, 123/3	GlF	10	6,00	64,50
Stefan Müller Anja Müller	112	GlF	30	6,00	193,50
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	11/2	GlF	10	0,00	0,00
SUMME					2.246,75

Die Übereinkommen wurden vor Ort gemeinsam mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern, Vertretern der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya sowie dem Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besprochen. Die Liegenschaftseigentümer haben den Übereinkommen durch ihre Unterschrift zugestimmt. Seitens des Bauamts wurde darauf hingewiesen, dass die Übereinkommen erst dann rechtswirksam werden, wenn sowohl die zuständigen Stellen des Landes Niederösterreich als auch der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihre Zustimmung erteilt haben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Errichtung eines gesetzeskonformen sicheren Straßenquerschnittes, der sich im Wesentlichen aus der Fahrbahn samt Nebenlagen inkl. Bushaltestellen zusammensetzt, wird nachstehendes Übereinkommen, genehmigt:

„Übereinkommen Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Formular 1 zu 16-06/00-0002

ORIGINAL
ZWEITSCHRIFT

Genehmigt mit KZ. ST4-GE-
vom

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen/Thaya**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **L8123, Baulos „Ulrichschlag OD“**, km 1,4-2,7.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
21190	41	11/2	Gew.	204	244	10			0,00	kostenlos
Ulrichschlag										

Grundablöse	€
	€
	€
	€
	€
GESAMTABLÖSE	€ 0,00

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dies gilt für ein Ausmaß von bis zu max. 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche, mindestens jedoch für 70 m².

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

~~Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch die NÖ Landesregierung bzw. der dazu ermächtigten Organe und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.~~

~~Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.~~

~~Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch das Land.~~

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungsge such zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteivertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der vom Land angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der vom Land gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch das Land und auf dessen Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch das Land an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr.	, Name:	, Adresse:	, Tel.Nr.:
Gst. Nr.	, Name:	, Adresse:	, Tel.Nr.:

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die
BIC , IBAN AT
lautend auf .

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusserfordernisses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Meistbegünstigungsklausel

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer gütlicher Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge vom Land NÖ erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich das Land, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

XVI. Sonstige Vereinbarungen

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechperson für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht.

Die Flächensicherung (Kenntlichmachung) während der gesamten Bauzeit wird vom Land oder die für den Bau beauftragten Firma übernommen.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Tel.Nr. Verkäufer:

, am

Für das Land NÖ

Der (Die) Verkäufer(in) /
die Buchberechtigten

(Ing. Thomas Liebhart, STBA8)
(Katharina Zottl, Abt. ST4)

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Erlassung von Richtlinien für die Gewährung von Ehrengaben

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2001, Punkt 10 der Tagesordnung, erhalten Personen, die den 90., 95., 100. und jeden weiteren Geburtstag feiern sowie Ehepaare, die die Goldene (50 Jahre), Diamantene (60 Jahre), Eiserne (65 Jahre), Steinerne (67,5 Jahre) oder Gnadenhochzeit (70 Jahre) feiern, folgende Ehrengaben:

a) Einzelpersonen:

bei Vollendung des 90. Lebensjahres	1 Stk. 1/10 Unze Gold (Wiener Philharmoniker)
bei Vollendung des 95. Lebensjahres	2 Stk. 1/10 Unze Gold
bei Vollendung des 100. Lebensjahres und sodann jährlich	3 Stk. 1/10 Unze Gold

b) Ehepaare:

zur Feier der GOLDENEN HOCHZEIT	1 Stk. 1/10 Unze Gold
zur Feier der DIAMANTENEN, EISERNEN, STEINERNEN oder GNADENHOCHZEIT je	2 Stk. 1/10 Unze Gold

Bisher wurden die zu Ehrenden bei jedem Jubiläum vom Bürgermeister besucht (wenn gewünscht) und neben den Ehrengaben wurde eine Urkunde und ein Blumenstrauß überreicht.

Da dieses Vorgehen nicht mehr zeitgemäß erscheint und die Kosten der Ehrengaben sehr hoch sind, soll die Gewährung von Ehrengaben mit Wirksamkeit vom 01.07.2025 wie folgt neu geregelt werden:

Die Vergabe von Wiener Philharmonikern als Ehrenpräsenten im Rahmen von Ehrungen soll eingestellt werden.

Künftig sollen zu ehrende Personen – auch jene im Pflege- und Betreuungszentrum (PBZ) – eine **Urkunde** und **Sachgeschenke** mit regionalem Bezug im Wert von ca. EUR 60,00 (z.B.: Buch, Pralinen, Destillat, Gutscheine, Blumenstrauß etc.) erhalten.

Formen der Ehrung

1. Ehrungen im Pflege- und Betreuungszentrum (PBZ)

Jubiläen von Bewohnern im PBZ sollen – sofern gewünscht – durch einen persönlichen Besuch des Bürgermeisters gewürdigt werden. Ab dem 100. Geburtstag sowie ab der Eisernen Hochzeit erfolgt die Ehrung gemeinsam mit der Bezirkshauptfrau. Den Jubilaren sollen die oben angeführten Ehrengaben überreicht werden.

2. Ehrungen bei Hochzeitsjubiläen

Bei Hochzeitsjubiläen wie der Goldenen, Diamantenen, Eisernen, Steinernen oder Gnadenhochzeit kann – auf Wunsch – ein persönlicher Besuch des Bürgermeisters stattfinden. Ab der Eisernen Hochzeit erfolgt die Ehrung gemeinsam mit der Bezirkshauptfrau. Auch hier sollen den Jubilaren die oben angeführten Ehrengaben überreicht werden.

3. Ehrungen bei Geburtstagsjubiläen

Geburtstagsjubilare zum 90., 95., 100. und jedem weiteren Geburtstag sollen zu einer gemeinsamen Feier mit Verköstigung (z.B. in einem Gasthaus) eingeladen werden. Ab dem 100. Geburtstag erfolgt die Ehrung gemeinsam mit der Bezirkshauptfrau. Grundsätzlich sollen diese Ehrungen quartalsmäßig durchgeführt werden. Sollte in einem Quartal jedoch keine oder nur eine sehr geringe Anzahl an Jubiläen anfallen, kann die Feier auch nur drei oder zwei Mal im Jahr stattfinden. Ziel ist es, eine würdige, gemeinschaftliche Veranstaltung in angemessenem Rahmen zu ermöglichen. Während dieser Feier soll der Bürgermeister die oben angeführten Ehrengaben überreichen.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Jubilars kann anstelle der gemeinsamen Feier auch weiterhin eine persönliche Ehrung im privaten Rahmen erfolgen.

Information und Rückmeldung

Die Direktion informiert die betreffenden Personen im Vorfeld schriftlich über die jeweilige Ehrungsform. Wird keine Rückmeldung gegeben oder auf eine persönliche Ehrung verzichtet, wird – wie bisher – nur die Urkunde postalisch zugesendet.

Übersicht über Anzahl von Ehrungen

	2022	2023	2024	Durchschnitt
Ehrungen allgemein	21	22	13	19
davon Geburtstagsjubiläen	11	13	8	11

Seit 2022 wurden durchschnittlich pro Jahr 30 Stück Wiener Philharmoniker (je 1/10 Unze) ausgegeben. Beim Goldpreis der zuletzt zugekauften Münzen entspricht dies einem Wert von ca. EUR 8.796,00, incl. der sonstigen Kosten für Blumensträuße etc. ca. EUR 9.100,00.

Bei der neuen Vorgehensweise werden die Sachgeschenke und das gemeinsame Essen wie folgt berücksichtigt:

Kalkulation der jährlichen Kosten für Ehrungen ab Juli 2025

Ehrungen NEU

	Ehrungen	Anzahl	Kosten pro Einheit	Kosten gesamt
Essen	11	2 Pers.	EUR 45,00	EUR 990,00
Sachgeschenke inkl. Blumen	19	1	EUR 60,00	EUR 1.140,00
Gesamt				EUR 2.130,00

Ehrungen BISHER

	Ehrungen	Anzahl	Kosten pro Einheit	Kosten gesamt
Wiener Philharmoniker	19	2	EUR 293,20	EUR 8.796,00
Blumenstrauß etc.	19	1	EUR 20,00	EUR 380,00
Gesamt				EUR 9.176,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/0620-7680 EUR 14.000,00

gebucht bis: 16.05.2025 EUR 2.967,16

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Ab 01.07.2025 werden Ehrungen von Geburtstags- oder Hochzeitsjubiläen wie folgt durchgeführt:

Zu ehrende Personen – auch jene im Pflege- und Betreuungszentrum (PBZ) – erhalten eine **Urkunde** und **Sachgeschenke** mit regionalem Bezug im Wert von ca. EUR 60,00 (z.B.: Buch, Pralinen, Destillat, Gutscheine, Blumenstrauß etc.).

Formen der Ehrung

1. Ehrungen im Pflege- und Betreuungszentrum (PBZ)

Jubiläen von Bewohnern im PBZ werden – sofern gewünscht – durch einen persönlichen Besuch des Bürgermeisters gewürdigt. Ab dem 100. Geburtstag sowie ab der Eisernen Hochzeit erfolgt die Ehrung gemeinsam mit der Bezirkshauptfrau. Den Jubilaren werden die oben angeführten Ehrengaben überreicht.

2. Ehrungen bei Hochzeitsjubiläen

Bei Hochzeitsjubiläen wie der Goldenen, Diamantenen, Eisernen, Steinernen oder Gnadenhochzeit kann – auf Wunsch – ein persönlicher Besuch des Bürgermeisters stattfinden. Ab der Eisernen Hochzeit erfolgt die Ehrung gemeinsam mit der Bezirkshauptfrau. Auch hier werden den Jubilaren die oben angeführten Ehrengaben überreicht.

3. Ehrungen bei Geburtstagsjubiläen

Geburtstagsjubilare ab dem 90., 95., 100. und jeden weiteren Geburtstag werden zu einer gemeinsamen Feier mit Verköstigung (z.B. in einem Gasthaus) eingeladen. Ab dem 100. Geburtstag erfolgt die Ehrung gemeinsam mit der Bezirkshauptfrau. Grundsätzlich werden diese Ehrungen quartalsmäßig durchgeführt. Sollte in einem Quartal jedoch keine oder nur eine sehr geringe Anzahl an Jubiläen anfallen, wird die Feier auch nur drei oder zwei Mal im Jahr stattfinden. Ziel ist es, eine würdige, gemeinschaftliche Veranstaltung in angemessenem Rahmen zu ermöglichen. Während dieser Feier wird der Bürgermeister die oben angeführten Ehrengaben überreichen.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Jubilars kann anstelle der gemeinsamen Feier auch weiterhin eine persönliche Ehrung im privaten Rahmen erfolgen.

Die bisherige Vorgehensweise betreffend Ankauf und Vergabe der Wiener Philharmoniker als Ehrenpräsente im Rahmen von Ehrungen wird eingestellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Änderung der Nebengebührenordnung für Bedienstete der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen der NÖ. Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976, LGBl. 2440 und des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2024, Punkt 30 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat aufgrund der gesetzlichen Neuerungen durch das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) neben der Neugestaltung des Dienstpostenplans auch eine Nebengebührenordnung für Bedienstete gemäß NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) erlassen bzw. die bestehende Nebengebührenordnung (für Bedienstete gemäß GBDO /GVBG) angepasst.

Die Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, hat in einigen Punkten einen Änderungsbedarf ergeben und soll nunmehr entsprechend abgeändert werden.

Die Nebengebührenordnung für alle Bediensteten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, oder des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, unterliegen, wird dahingehend abgeändert, dass § 3 (Behandlung von Krankenständen während eines Zeitausgleichs) ersatzlos entfällt und die in den §§ 9 – 12 getroffenen Regelungen (Auszeichnungen bei Gemeindedienstprüfungen, Bezugsvorschüsse, Sonderurlaub mit Bezügen, Dienstfreie Tage) nicht in der Nebengebührenordnung sondern mittels separaten Gemeinderatsbeschlüssen geregelt werden sollen.

Die zuletzt beschlossene Nebengebührenordnung für Bedienstete, die den dienstrechtlichen Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, oder des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, unterliegen, soll somit außer Kraft treten und stattdessen nur mehr die überarbeitete Nebengebührenordnung ab 01.07.2025 Gültigkeit haben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Nebengebührenordnung für alle Bediensteten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, oder des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, unterliegen, wie folgt erlassen und tritt mit 01.07.2025 in Kraft. Alle vorangegangenen Nebengebührenordnungen treten damit außer Kraft.

A-3830 Waidhofen an der Thaya | Hauptplatz 1
T: +43 (0) 28 42/503-0 | F: +43 (0) 28 42/503-99
E: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at
www.waidhofen-thaya.at



NEBENGEBÜHRENORDNUNG

für **Bedienstete** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen der **NÖ. Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976**, LGBl. 2440 und des **NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes**, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.



INHALTSVERZEICHNIS

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anspruchsberechtigung
- § 3 Dienstzulagen
- § 4 Fehlgeldentschädigung
- § 5 Entschädigung für die Erstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
- § 6 Reisegebühren

SONSTIGE DIENSTRECHTLICHE REGELUNGEN

- § 7 Familienfördernde Maßnahmen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 8 Streitfälle

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- § 9 Zusätzliche Nebengebühren für Bedienstete die am 28. Februar 1991 bei der Stadtgemeinde beschäftigt waren.
- § 10 Aufhebung von Bestimmungen der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 4. Dezember 1997

INKRAFTTRETEN

- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vorschrift, im Folgenden kurz NGO-1 genannt, findet – soweit nichts anderes bestimmt ist – Anwendung, sowohl

- a) auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde, ihrer Anstalten und Unternehmungen stehenden Gemeindebeamten als auch
- b) auf die in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis auf Grund des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zur Stadtgemeinde, ihrer Anstalten und ihrer Unternehmungen stehenden Bediensteten.

Die Bediensteten werden im Text dieser Vorschrift unter der Bezeichnung „Gemeindebedienstete“ zusammengefasst.

§ 2

Anspruchsberechtigung

- (1) Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen auf Grund der bestehenden Bestimmungen des NÖ. Gemeindebeamten-Gehaltsordnung 1976, LGBl. 2400, der NÖ. Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976, LGBl. 2440 und des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, zustehenden Ansprüchen und Bezügen die in dieser Nebengebührenordnung festgesetzten Nebengebühren.
- (2) Teilzeitbeschäftigten gebühren Nebengebühren nach § 4 lit. b) (Bürgerbüro-Front-Office-Zulage), § 5 (Fehlgedentschädigung) und § 10 (Bezugsvorschüsse) nur im Verhältnis ihrer Beschäftigung zur Vollbeschäftigung.
- (3) Bei Ansprüchen nach dieser Nebengebührenordnung, welche nach bestimmten Fristen (Dienstzeit zur Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, etc.) entstehen, bleibt ein Sonderurlaub im Anschluss an den Karenzurlaub nach dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz/NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 bzw. ein sonstiger Sonderurlaub ohne Bezüge sowie Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes unberücksichtigt.
- (4) In Fällen einer Abwesenheit vom Dienst gebühren Zulagen bzw. Nebengebühren grundsätzlich so lange und in jenem Ausmaß, als die Fortzahlung des Gehaltes oder Monats entgeltes zusteht.

§ 3

Dienstzulagen**a) Bürgerbüro-Front-Office-Zulage**

Allen Mitarbeitern im Bürgerbüro, die Dienst im Front-Office versehen, wird auf die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit eine Zulage in der Höhe von 3 Vorrückungsbeträgen in der Verwendungsgruppe 5 gewährt. Die Zulage erhöht sich in dem Ausmaß, wie die Vorrückungsbeträge laut den Bezugsansätzen für Vertragsbedienstete des allgemeinen Schemas angepasst werden.

b) Bestattungszulage

Für jede Abholung oder Überführung außerhalb der Regeldienstzeit durch Mitarbeiter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird pro Fall eine Zulage in Höhe von EUR 82,64 gewährt.

Die Höhe dieser Zulage wird ab 01.01.2026 jährlich in jenem Ausmaß erhöht, in welchem sich der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI erhöht.

§ 4

Fehlgeldentschädigung

Jene Bediensteten des Stadtamtes, die Kassiergeschäfte wahrzunehmen haben, erhalten zur Abgeltung der bei Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung.

Den Geldverwaltern der Kassen des Bürgerbüros (BÜS) wird eine Fehlgeldentschädigung pauschaliert gewährt und beträgt monatlich 0,5 % von VB 06/09.

§ 5

**Entschädigung für die Erstellung des
Voranschlages und Rechnungsabschlusses**

- (1) Die Entschädigung für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses wird in der Höhe von insgesamt 60 % des jeweils höchstmöglich erreichbaren Dienstbezuges ohne Haushaltszulage des Stadtamtsdirektors für die Bediensteten des Stadtamtes festgesetzt.
- (2) Die Aufteilung des Betrages auf die jeweiligen Bediensteten erfolgt durch den Stadtamtsdirektor im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

§ 6

Reisegebühren

- (1) Für die Gemeindebediensteten finden bei Dienstreisen die Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe folgender Änderungen Anwendung:
- a) Das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gilt als Dienststelle und es steht bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes keine Tagesgebühr zu;
 - b) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden nur dann Reisegebühren ausbezahlt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag vorliegt, der vom Bürgermeister oder vom Stadtamtsdirektor unterfertigt ist. Dieser ist der Reiserechnung anzuschließen.
 - c) Entgelte für Parkgebühren werden zur Gänze von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.
- (2) In Ergänzung der Regelung des Abs. 1 erhalten die Teilnehmer an Schulungskursen zur Vorbereitung auf die Gemeindedienstprüfung folgende Reisegebühren:
- a) kostenlose Verpflegung und Unterkunft einschließlich einer allfälligen Kursgebühr;
 - b) bei mehreren zusammenhängenden Schulungstagen gebührt ein Ersatz der An- und Rückreisekosten nur einmal.

§ 7

Familienfördernde Maßnahmen

- (1) Eine außerordentliche Weihnachtswendigung wird analog den für die Landesbediensteten geltenden Beschlüssen der NÖ. Landesregierung auf Grund der jeweiligen Empfehlungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, gewährt.

§ 8

Streitfälle

Über alle, sich aus dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen (VB) das Arbeits- und Sozialgericht. Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte) entscheidet die Dienstbehörde, letztlich der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof.

§ 9

Zusätzliche Bestimmungen

Für Bedienstete, die am 28. Februar 1991 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschäftigt waren, gelten weiters

Gemeinderatsbeschluss vom 29. Oktober 1973, Pkt. 24) der Tagesordnung und
Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 1973, Pkt. 24) der Tagesordnung

(1) Pensionszulage

Jene Gemeindebedienstete, auf die die Bestimmungen des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes Anwendung finden, können unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst wegen Erreichung der Altersgrenze um Gewährung einer Zulage in der Höhe von 3,72 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V der Gehaltsstufe 2 pro Monat auf die Dauer von höchstens 30 Monaten ansuchen.

Über die Gewährung dieser Zulage soll der Gemeinderat im Einzelfall entscheiden, wobei insbesondere auf die Höhe der Pensionsbemessungsgrundlage des jeweiligen Dienstnehmers Rücksicht zu nehmen ist.

Bei ständiger Überschreitung der Pensionshöchstbemessungsgrundlage in den letzten sechs Monaten vor Antragsstellung unterbleibt jedenfalls die Gewährung dieser Zulage.

Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 1975, Pkt. 27) der Tagesordnung

(2) Treueprämie

Den Gemeindebediensteten gebührt ab 1.1.1976 bei einer echten Dienstzeit von 15 Jahren bei der Stadtgemeinde, ein Vorrückungsbetrag als Treueprämie.

Ab 1.1.1977 soll dieser Vorrückungsbeitrag bereits allen jenen Bediensteten gewährt werden, die eine echte Dienstzeit von 10 Jahren aufweisen.

Diese Treueprämie ist soweit als möglich bei den Beamten als Beförderung auszusprechen.

Die Vertragsbediensteten erhalten diese Treueprämie gemäß § 8 Abs. 2 des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGB1. 2420 i.d.g.F.

Auf § 2 Abs. (3) dieser Nebengebührenordnung wird verwiesen.

§ 10

Aufhebung von Bestimmungen der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 4. Dezember 1997

Für die im Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 04.12.1997 unter Punkt 41 n) der Tagesordnung benannten Gemeindebediensteten beschlossene Aufhebung von Bestimmungen der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bleibt folgende Bestimmung weiterhin gültig:

Sollte ein Dienstnehmer in den nächsten Jahren durch diese Beförderungen in seiner Verwendungsgruppe (Grundverwendung) die letzte Gehaltsstufe erreichen, so wird er nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren in der nächsthöhere Gehaltsstufe Verwendungsgruppe (Leistungsverwendung) überstellt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung treten alle vorangegangenen Nebengebührenordnungen außer Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Aufhebung der Nebengebührenordnung für Bedienstete der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2024, Punkt 30 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat aufgrund der gesetzlichen Neuerungen durch das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) neben der Neugestaltung des Dienstpostenplans auch eine Nebengebührenordnung für Bedienstete gemäß NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) erlassen bzw. die bestehende Nebengebührenordnung (für Bedienstete gemäß GBDO /GVBG) angepasst.

Die Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, hat einen Änderungsbedarf wie folgt ergeben:

Seitens des Landes NÖ wird empfohlen, die Nebengebührenordnung für alle Bediensteten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, ahingehend abzuändern, dass § 2 Absatz 4 (Anspruchsdauer), § 3 (Behandlung von Krankenständen während eines Zeitausgleichs), § 4 (Dienstzulagen), § 5 (Reisegebühren) und § 6 Zuwendung bei Auszeichnungen bei der Gemeindedienstprüfung) ersatzlos entfallen. Weiters sollten die in den §§ 7 – 9 getroffenen Regelungen (Bezugsvorschüsse, Sonderurlaub mit Bezügen, Dienstfreie Tage) nicht in der Nebengebührenordnung sondern mittels separaten Gemeinderatsbeschlüssen geregelt werden.

Wenn allen Empfehlungen des Landes NÖ gefolgt wird, bleibt somit in der Nebengebührenordnung kein relevanter Inhalt und wäre damit diese ersatzlos zu beheben.

Die zuletzt beschlossene Nebengebührenordnung für Bedienstete nach NÖ GBedG 2025 soll mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft treten bzw. ersatzlos aufgehoben werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die bestehende Nebengebührenordnung für alle Bediensteten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBI. Nr. 15/2024, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft gesetzt bzw. ersatzlos aufgehoben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Richtlinien für die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen für das Erlangen von Auszeichnungen bei Gemeindedienstprüfungen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2024, Punkt 30 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat aufgrund der gesetzlichen Neuerungen durch das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) neben der Neugestaltung des Dienstpostenplans auch eine Nebengebührenordnung für Bedienstete gemäß NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) erlassen bzw. die bestehende Nebengebührenordnung (für Bedienstete gemäß GBDO /GVBG) angepasst.

Im Zuge der Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, wurde empfohlen, dass die bisher in den Nebengebührenordnungen getroffenen Regelungen betreffend die Bezugsvorschüsse, den Sonderurlaub mit Bezügen und die dienstfreien Tage nicht im Verordnungsweg (Nebengebührenordnung) sondern mittels separaten Gemeinderatsbeschlüssen in Form von Richtlinien im Sinn des § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt werden. Ebenso wurde betreffend der Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen für das Erlangen von Auszeichnungen bei Gemeindedienstprüfungen festgestellt, dass eine pauschale Regelung (insbesondere als Nebengebühr) im Verordnungsweg nicht vorgesehen ist. Anstelle von individuellen Beschlüssen soll auch hier ein Gemeinderatsbeschluss in Form einer Richtlinie gefasst werden.

In den Nebengebührenordnungen sollen nunmehr die o.a. Regelungen entfallen und stattdessen Gemeinderatsbeschlüsse in Form von Richtlinien in inhaltlich gleicher Art und Weise wie bisher gefasst werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Jenen Dienstnehmern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die die Gemeindedienstprüfung erfolgreich abgelegt haben und dabei Auszeichnungen erlangt haben wird in Anerkennung der besonderen Leistungen eine außerordentliche Zuwendung gemäß § 24 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, i.d.d.g.F., bzw. § 89 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, i.d.d.g.F., in folgender Höhe gewährt.

Pro Auszeichnung wird der/dem Gemeindebediensteten eine einmalige außerordentliche Zuwendung in der Höhe von 20 % der dem Dienstprüfungskurs zugrunde gelegenen Verwendungsgruppe, Entlohnungsstufe 1, gewährt. Dieser Betrag ist jedoch bis zum Höchstbetrag des letzten Monatsbezuges der/des Bediensteten begrenzt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Richtlinien für die Gewährung von Sonderurlauben mit Bezügen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2024, Punkt 30 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat aufgrund der gesetzlichen Neuerungen durch das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) neben der Neugestaltung des Dienstpostenplans auch eine Nebengebührenordnung für Bedienstete gemäß NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) erlassen bzw. die bestehende Nebengebührenordnung (für Bedienstete gemäß GBDO /GVBG) angepasst.

Im Zuge der Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, wurde empfohlen, dass die bisher in den Nebengebührenordnungen getroffenen Regelungen betreffend die Bezugsvorschüsse, den Sonderurlaub mit Bezügen und die dienstfreien Tage nicht im Verordnungsweg (Nebengebührenordnung) sondern mittels separaten Gemeinderatsbeschlüssen in Form von Richtlinien im Sinn des § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt werden.

In den Nebengebührenordnungen sollen nunmehr die o.a. Regelungen entfallen und stattdessen Gemeinderatsbeschlüsse in Form von Richtlinien in inhaltlich gleicher Art und Weise wie bisher gefasst werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Den Gemeindebediensteten werden über Ansuchen gemäß § 93 Absatz 1 der NÖ. Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2440, i.d.d.g.F. bzw. § 47 (1) NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, i.d.d.g.F., folgende bezahlte Sonderurlaube, bis zu einem Höchstausmaß von

a) bei Verheleichung des Gemeindebediensteten

3 Tage

b)	bei Niederkunft der Gattin, bzw. der Lebensgefährtin im gemeinsamen Haushalt	3 Tage
c)	beim Tode der(s) Gattin(en), Kinder, Eltern	3 Tage
d)	beim Tode der Schwiegereltern, der eigenen Großeltern, Geschwister	1 Tag
e)	bei Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand	2 Tage
f)	bei Eheschließung der Kinder, Geschwister und Eltern	1 Tag
g)	bei Silberner Hochzeit des Gemeindebediensteten	1 Tag
h)	bei 25-jährigem Dienstjubiläum des Gemeindebediensteten im Jubiläumsjahr	1 Tag
i)	bei 40-jährigem Dienstjubiläum des Gemeindebediensteten im Jubiläumsjahr	2 Tage
j)	Elternsprechtage	die unbedingt erforderliche Zeit, höchstens jedoch 1 Tag

gewährt.

- (2) Gemeindebedienstete, die nicht das volle Beschäftigungsausmaß erbringen (Teilzeitbeschäftigte), haben Anspruch auf jenes Zeitausmaß, welches dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß entspricht.
- (3) Auf den Sonderurlaub besteht nur Anspruch in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Ereignis.
- (4) Die Voraussetzungen für die Gewährung der bezahlten Sonderurlaube sind durch Beibringen der entsprechenden Urkunden bzw. Bescheinigungen nachzuweisen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Richtlinien über die Festlegung von dienstfreien Tagen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2024, Punkt 30 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat aufgrund der gesetzlichen Neuerungen durch das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) neben der Neugestaltung des Dienstpostenplans auch eine Nebengebührenordnung für Bedienstete gemäß NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) erlassen bzw. die bestehende Nebengebührenordnung (für Bedienstete gemäß GBDO /GVBG) angepasst.

Im Zuge der Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, wurde empfohlen, dass die bisher in den Nebengebührenordnungen getroffenen Regelungen betreffend die Bezugsvorschüsse, den Sonderurlaub mit Bezügen und die dienstfreien Tage nicht im Verordnungsweg (Nebengebührenordnung) sondern mittels separaten Gemeinderatsbeschlüssen in Form von Richtlinien im Sinn des § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt werden.

In den Nebengebührenordnungen sollen nunmehr die o.a. Regelungen entfallen und stattdessen Gemeinderatsbeschlüsse in Form von Richtlinien in inhaltlich gleicher Art und Weise wie bisher gefasst werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

An den nachstehend angeführten Tagen wird den Gemeindebediensteten dienstfrei gegeben:

- a) Faschingdienstag nachmittag
- b) Karfreitag ganztägig

(2) Die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß an diesen Tagen Anwesenheits- (Journal-) dienst zu leisten ist, trifft der Stadtdirektor.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Richtlinien für die Gewährung von Bezugsvorschüssen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2024, Punkt 30 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat aufgrund der gesetzlichen Neuerungen durch das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) neben der Neugestaltung des Dienstpostenplans auch eine Nebengebührenordnung für Bedienstete gemäß NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) erlassen bzw. die bestehende Nebengebührenordnung (für Bedienstete gemäß GBDO /GVBG) angepasst.

Im Zuge der Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, wurde empfohlen, dass die bisher in den Nebengebührenordnungen getroffenen Regelungen betreffend die Bezugsvorschüsse, den Sonderurlaub mit Bezügen und die dienstfreien Tage nicht im Verordnungsweg (Nebengebührenordnung) sondern mittels separaten Gemeinderatsbeschlüssen in Form von Richtlinien im Sinn des § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt werden.

In den Nebengebührenordnungen sollen nunmehr die o.a. Regelungen entfallen und stattdessen Gemeinderatsbeschlüsse in Form von Richtlinien in inhaltlich gleicher Art und Weise wie bisher gefasst werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

- a) Für Bedienstete der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen der **NÖ. Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976**, LGBl. 2440 und des **NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes**, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, werden Bezugsvorschüsse wie folgt gewährt:

- (1) Unter Zugrundlegung des § 49 GemeindebeamtenDienstordnung bzw. § 27 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unverzinsliche Bezugsvorschüsse in folgender Höhe gewährt:

200% von Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, für Neuanschaffung von Wohnraum (Eigentumswohnung, Eigenheim), Ankauf eines Hauses oder einer Wohnung, für Instandsetzungs-, Reparatur- und Installationskosten für bestehende Wohnung bzw. für ein bestehendes Haus oder Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Wohnung

- (2) Die Rückzahlung erfolgt nach Abs. (1) in 48 Monatsraten. Die Rückzahlung hat in dem der Auszahlung folgenden Monat einzusetzen. Besteht bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch ein Bezugsvorschussrest, ist dieser spätestens am letzten Tag des Dienstverhältnisses zur Gänze fällig.
- (3) Um einen weiteren Bezugsvorschuss kann erst nach gänzlicher Rückzahlung eines laufenden Bezugsvorschusses angesucht werden.

b) Für Bedienstete der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen des **NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025** (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, werden Bezugsvorschüsse wie folgt gewährt:

- (1) Unter Zugrundlegung des § 94 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, in der jeweils geltenden Fassung, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unverzinsliche Bezugsvorschüsse in folgender Höhe gewährt:

200% von Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3, für Neuanschaffung von Wohnraum (Eigentumswohnung, Eigenheim), Ankauf eines Hauses oder einer Wohnung, für Instandsetzungs-, Reparatur- und Installationskosten für bestehende Wohnung bzw. für ein bestehendes Haus oder Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Wohnung

- (2) Die Rückzahlung erfolgt nach Abs. (1) in 48 Monatsraten. Die Rückzahlung hat unmittelbar in dem der Auszahlung folgenden Monat einzusetzen. Besteht bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch ein Bezugsvorschussrest, ist dieser spätestens am letzten Tag des Dienstverhältnisses zur Gänze fällig.
- (3) Um einen weiteren Bezugsvorschuss kann erst nach gänzlicher Rückzahlung eines laufenden Bezugsvorschusses angesucht werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Wohnungsangelegenheiten - Vergabe der Wohnung Nr. 14 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die WAV Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, mit Sitz in 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, verwaltet im Auftrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Seniorenwohnhaus in 3830 Waidhofen an der Thaya, Josef Pisar-Straße 1.

Nach dem Ableben von Frau Ingrid Schmid hat Frau Annemarie Zeller, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dittrichstraße 20, Interesse an der Anmietung der Wohnung Nr. 14 (51,28 m²), im o.a. Seniorenwohnhaus bei der WAV Raabs an der Thaya angemeldet und auch schon berücksichtigt. Frau Zeller wird die Wohnung mit 01.07.2025 anmieten.

Die Angelegenheiten der Vermietung der Wohnung wird von der Siedlungsgenossenschaft Waldviertel durchgeführt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 05.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **Wohnung Nr. 14 im Seniorenwohnhaus Josef Pisar-Straße 1** in 3830 Waidhofen an der Thaya, wird per 01.07.2025 an Frau Annemarie Zeller, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dittrichstraße 20, vermietet.

Die Aufnahmevereinbarung, die Mietzinshöhe und die Betriebskosten werden von der Hausverwaltung, der WAV Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, 3820 Raabs an der Thaya, Hauptstraße 5, vorgeschrieben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Sanierung Museum, Wienerstraße 14 – Vergabe Gewerk „Baumeisterarbeiten“

SACHVERHALT:

Das alte Stadtmuseum in der Wienerstraße 14 soll, um den Bestand des Gebäudes zu sichern bzw. um es einer Nachnutzung zuzuführen, saniert werden. Das Vorhaben kann über das INTERREG- Projekt „CzonA“ gefördert werden. Die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen (Ausschreibung, Angebotsprüfung, Vergabevorschlag, ÖBA,...) an das Büro BM Ing. Wilhelm Ohrfandl-Zimmermann (kurz: BM Ohrfandl), 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 21, 3830 Waidhofen an der Thaya erfolgte in der Stadtratssitzung am 27.11.2024, Tagesordnungspunkt 29.

Das Büro Ohrfandl hat auf Basis eines Sanierungskonzeptes, abgestimmt mit dem Bundesdenkmalamts Landeskonservatorat für Niederösterreich, 3500 Krems an der Donau, Hoher Markt 11 (kurz.: BDA) eine Ausschreibung für die Leistung „Baumeisterarbeiten“ erstellt und diese am 11.04.2025 über „Ausschreibung.at“ zur Einholung von Leistungsangeboten veröffentlicht. Zum Abgabezeitpunkt am 30.04.2025, 10:00 Uhr wurde festgestellt, dass von 5 Firmen fristgerechte Angebote abgegeben wurden. Als Ausschreibungsverfahren kam die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (einstufig) im Unterschwellenbereich des BVergG 2018 zur Anwendung. Als Zuschlagskriterien wurde das Bestbieterprinzip mit drei Kriterien definiert: 1. Angebotssumme, 2. Gewährleistungsverlängerung, 3. Umweltgerechtigkeit (im Wesentlichen die Distanz des Baufirmensitzes zum Bauvorhaben).

In folgender Tabelle sind die abgegebenen fünf Angebote gegenübergestellt.

Nr.	Firma	Angebot Netto (excl. USt.)	Prozent
1.	Leyrer+Graf BAUGMBH 3950 Gmünd Conrathstraße 6	EUR 228.408,26	126,09
2.	CHABEK CHRISTOPH GMBH 3542 Gföhl Jaidhof 22	EUR 252.256,98	138,26
3.	TALKNER GESMBH 3860 Heidenreichstein Schremser Straße 81	EUR 291.588,60	160,97
4.	REISSMÜLLER BAUGESMBH 3830 Waidhofen an der Thaya Wiener Straße 45	EUR 196.880,14	108,69
5.	SWIETELSKY AG 3580 Horn Riedenburgstraße 60	EUR 181.144,44	100,00

Mit jenen Firmen, deren Angebotssumme nicht mehr als 20 % vom derzeit Billigstbieter abwich, wurden im Rahmen der zulässigen Auftragsvergabe zusätzliche Nachverhandlungen geführt. Dabei handelte es sich um die Firmen Swietelsky AG und Reissmüller BaugesmbH. Über die Verhandlungen wurde vom Büro Ohrfandl ein Protokoll erstellt.

Nach den Verhandlungen wurde der Bestbieter durch das Büro Ohrfandl anhand eines definierten Punktesystems ermittelt. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (der Bestbieter beginnt mit der Nummer 1).

Nr.	Firma	Kriterium 1 „Angebotssumme“ Angebot Netto (excl. USt.) <i>Punkte</i>	Kriterium 2 „Gewährleistungskriterium“ <i>Punkte</i>	Kriterium 3 „Umweltgerechtigkeit“ <i>Punkte</i>	Summe <i>Punkte</i>
1.	REISSMÜLLER BAUGESMBH 3830 Waidhofen an der Thaya Wiener Straße 45	173.254,52 893	50	50	993
2.	SWIETELSKY AG 3580 Horn Riedenburgstraße 60	172.087,22 900	50	30	980
3.	Leyrer+Graf BAUG-MBH 3950 Gmünd Conrathstraße 6	228.408,26 573	50	40	663
4.	CHABEK CHRISTOPH GMBH 3542 Gföhl Jaidhof 22	252.256,98 434	40	10	484
5.	TALKNER GESMBH 3860 Heidenreichstein Schremser Straße 81	291.588,60 206	0	50	256

Die abgegebenen Angebote wurden vom Büro Ohrfandl geprüft und das Ergebnis mit folgendem Vergabevorschlag zusammengefasst (auszugsweise):

„VERGABEVORSCHLAG

Nach eingehender Prüfung der Angebote schlage ich die Vergabe der Baumeisterarbeiten an den Bestbieter, die Fa. Reissmüller Baugesellschaft mbH., Wienerstraße 45 in 3830 Waidhofen an der Thaya mit einer Nettoangebotssumme von 173.254,52 Euro vor.“

Das Bauamt hält fest, dass bei diesem Vergabeverfahren nicht die angebotene Angebotssumme ausschlaggebend war, sondern die erreichte höchste Gesamtpunkteanzahl (= Bestbieter). Die Firma Reissmüller BaugesmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, erreichte mit 993 Punkten die höchste Bewertung/Punktezahl und ist somit bei diesem Verfahren als Bestbieter hervorgegangen.

Die Bauleistungen verteilen sich auf die Jahre 2025 und 2026. Daher teilt sich Angebotssumme von EUR 173.254,52 excl. USt. bzw. EUR 207.905,42 incl. USt. auf folgende Zeiträume auf:

Im Jahr 2025	EUR 187.114,88 incl. USt.
Im Jahr 2026	EUR 20.790,54 incl. USt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: 5/360000-010000 (Stadtmuseum, Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Gebäude und Bauten) EUR 353.000,00 (80 % davon = EUR 282.400,00)
gebucht bis: 02.06.2025 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 38.400,00 (Ziviltechnikerleistung)

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 05.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Baumeisterarbeiten an die Firma Reissmüller BaugesmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, aufgrund des Ergebnisses des Bestbieterverfahrens mit der erreichten Höchstpunktezahl von 993 sowie zu den Bedingungen des Angebotes vom 30.04.2025, zum budgetwirksamen Preis (ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich) von

EUR 207.905,42 incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Aktion „Mit dem Rad ins Bad“

SACHVERHALT:

„Mit dem Rad ins Bad“ – bei dieser Veranstaltung am Samstag, 23. August 2025 wird die Bevölkerung dazu motiviert, anstelle mit dem Auto mit dem Fahrrad ins Freibad zu kommen. Der Eintritt ins Freibad soll an diesem Tag für die Radfahrer kostenlos sein. Das Mobilitätsmanagement NÖ unterstützt diese Veranstaltung einmalig mit 300 Euro. Durch diese Unterstützung sollen die entgangenen Eintrittsgelder teilweise oder ganz abgedeckt werden. Eine Kontrolle der Radfahrer soll vor dem Eingangsbereich zum Freibad erfolgen.

Bei Schlechtwetter findet die Veranstaltung nicht statt und es ist auch kein Ersatztermin vorgesehen.

Der Eintritt für die **Badegäste mit Fahrrad** in das Freibad soll an diesem Tag kostenlos sein. Es ist daher erforderlich, den Punkt 2.1. Absatz 1 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, für die Radfahrer aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

Haushaltsdaten:

1.NVA 2025: Haushaltsstelle 1/831000-728000/000 (Freizeitzentrum, Sonstige Ausgaben)
EUR 9.000,00
gebucht bis 02.06.2025: EUR 1.142,85
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 05.06.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde veranstaltet am Samstag, 23. August 2025 den Aktionstag „Mit dem Rad ins Bad“. Die Badegäste, die mit dem Fahrrad zum Freibad kommen sollen eine kostenlose Eintrittskarte erhalten.

Für die Abdeckung (teilweise oder zur Gänze) soll beim Mobiliätsmanagement NÖ um den Kostenbeitrag von 300,-- Euro angesucht werden.

Der Punkt 2.1. (1) der Badeordnung („Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“) wird für diesen einen Tag für die Radfahrer aufgehoben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subvention an den Elternverein der Volksschule

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schriftverkehr mittels E-Mail vom 17.06.2025 zwischen dem Elternverein der Volksschule Waidhofen an der Thaya, Obmann Stefan Vogl und Bürgermeister Josef Ramharter bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Dieser lautet wie folgt:

„**Betreff:** Antrag EV VS Waidhofen

Antrag: Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Stadt und Gemeinderäte.

Wir der Elternverein der Volksschule und ASO Waidhofen an der Thaya bitten um eine Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler der VS und ASO. Wir schon mit Herrn Bürgermeister telefonisch besprochen würden wir den Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit geben wollen einen Tag im Freizeitzentrum Waidhofen zu verbringen.

Wir würden bitten, dass jede Schülerin und jeder Schüler einen Gutschein bekommt für einen Eintritt. Dabei würden wir pro Kind einen Betrag von € 2,50 dazu geben. Somit würde sich die Unterstützung ihrerseits in einem verträglichen Rahmen halten.

Ein gemeinsames Bild welches in die lokale Presse gegeben wird auch am Freitag den 27.06.2025 um 11:00 Uhr beim FZ gemacht.

Mit der Bitte um positives Ergebnis verbleibe ich mit Freundlichen Grüßen

Stefan Vogl
Obmann

Mit besten Grüßen

Josef Ramharter
Bürgermeister“

Es sollen für alle Schüler*innen der Volksschule Waidhofen an der Thaya und der ASO Waidhofen an der Thaya (Sonderschule) Tageskarten für das Freibad Waidhofen an der Thaya ausgegeben werden.

Eine Tageskarte für Kinder zwischen 3 bis 14 Jahre kostet EUR 5,50 pro Kind.

Insgesamt besuchen derzeit 222 Schüler*innen der Volksschule Waidhofen und 33 Schüler*innen der ASO Waidhofen den Unterricht - siehe Aufstellung:

Volksschule Waidhofen (Schülerstand: 20.06.2025)

- **222 Schüler*innen gesamt:** 161 Schüler*innen der Stadtgemeinde Waidhofen
61 Schüler*innen der Gemeinde Waidhofen-Land

ASO Waidhofen (Schülerstand: 20.06.2025):

- **33 Schüler*innen gesamt:** 10 Schüler*innen der Stadtgemeinde Waidhofen
23 Schüler*innen anderer Gemeinden:
Gemeinde Waidhofen-Land, Pfaffenschlag, Thaya, Gastern, Kautzen, Allentsteig, Göpfritz an der Wild, Karlstein/Thaya, Windigsteig u. Schwarzenau

Gesamtschüler*innenzahl: 255 Schüler*innen

Der Elternverein würde sich an den Eintrittskosten mit EUR 2,50 pro Eintrittskarte und Kind beteiligen (255 Schüler*innen x EUR 2,50 = EUR 637,50)

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya würden sich daher Eintrittskosten von EUR 765,00 ergeben (255 Schüler*innen x EUR 3,00).

Haushaltsdaten:

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/0191-7230/000 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Sonstiges) EUR 4.000,00

gebucht bis: 14.05.2025 EUR 681,29

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Josef Ramharter an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Elternverein der Volksschule Waidhofen wird für den Ankauf von 255 Tageskarten für die Schüler*innen der Volksschule und ASO Waidhofen an der Thaya in das Freibad Waidhofen an der Thaya eine Subvention in Höhe von

EUR 765,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Subvention an die Freiwillige Feuerwehr Puch für die Durchführung der Florianifeier

SACHVERHALT:

Im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Puch (kurz: FF Puch) ist kein WC eingebaut. Daher wurde von der FF Puch bei der Pipibox GmbH (Zentrale NÖ), 3754 Irnfritz, Starkweg 1, ein Pipibox Trailer (mobiles WC) für die Florianifeier angemietet.

Am 23.06.2025 langte nachstehendes Ansuchen des Kommandanten der FF Puch, Herrn OBI Peter Weissböck, ein:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich ersuche im Namen der FF Puch um Übernahme der Mietkosten eines Pipibox Trailers im Rahmen der Florianifeier der Freiwilligen Feuerwehr Puch laut Besprechung mit Herrn Bürgermeister Josef Ramharter.

Die Rechnung der Pipibox GmbH (Zentrale NÖ), 3754 Irnfritz, Starkweg 1 habe ich meinem Ansuchen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
OBI Peter Weissböck
Kommandant der FF Puch“

Die Kosten für die Anmietung belaufen sich laut beiliegender Rechnung auf EUR 508,80 incl. USt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/163000-754000/000 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) EUR 59.500,00
gebucht bis: 16.06.2025 EUR 615,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 50.900,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.12.2024, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2025 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Eduard Hieß an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
1/163000-754000 (Subventionen an Freiwillige Feuerwehren)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt die Mietkosten eines Pipibox Trailers (mobiles WC) für die Durchführung der Florianifeier der Freiwilligen Feuerwehr Puch als einmalige Subvention in Höhe von

EUR 508,80 incl. USt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der FF Puch als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Subvention Kultur

a) KUPL - Fest der Kulturen, 13. September 2025

SACHVERHALT:

Es liegt ein Förderantrag des KUPL Kultur-Plattform Waidhofen/Thaya (Obfrau Maria Müllner) vom 22. Mai 2025 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 27. Mai 2025) vor. Darin heißt es:



Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya
übermittelt per Email an: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at

Waidhofen/Thaya, am 22. Mai 2025

Betreff: Antrag auf Förderung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das „Fest der Kulturen“ am 13. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Obfrau der Kulturplattform Waidhofen an der Thaya (KUPL) und Hauptorganisatorin vom „Fest der Kulturen“, das am **Samstag, den 13. September 2025** in Waidhofen an der Thaya stattfinden wird, ersuche ich die Stadtgemeinde um Unterstützung bei der Umsetzung dieser besonderen Veranstaltung.

„Das „Fest der Kulturen“ ist eine Feier der kulturellen Vielfalt in unserer Gemeinde und bietet eine Plattform für den interkulturellen Austausch. Es richtet sich an die gesamte Bevölkerung und wird **als gemeinnütziges, kostenlos zugängliches Event** organisiert, sodass alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer finanziellen Lage daran teilnehmen können.

Um die Veranstaltung erfolgreich umsetzen zu können, ersuchen wir die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um folgende Unterstützung:

1. Kostenlose Bereitstellung öffentlicher Plätze

- o Hauptplatz
- o Rathausplatz
- o Besselpark

Diese Flächen sollen für die Veranstaltung ohne Gebühren zur Verfügung stehen.

2. Transport und Aufbau der Hütten

Die zehn Hütten von Pro Waidhofen sollen kostenlos durch die Stadtgemeinde zum Hauptplatz transportiert, dort aufgestellt und nach der Veranstaltung wieder abtransportiert werden.

Bankverbindung:
IBAN: AT46 2027 2083 0001 6931
BIC/SWIFT: SPZWAT21XXX
Inhaber: Kulturplattform Waidhofen/Thaya

ZVR-Zahl: 554544933

KUPL-Kulturplattform
Waidhofen/Thaya
Anton Kainz Straße 19
3830 Waidhofen/Thaya
Obfrau: Maria Müllner
Email: maria.holzmueller@gmail.com
Tel: 0664/39 35 399

3. Bühnenelemente und Unterstützung beim Aufbau

- o Die Stadtgemeinde wird ersucht, die erforderlichen Bühnenelemente kostenlos bereitzustellen und den Aufbau durch Mitarbeiter der Wirtschaftsbetriebe durchzuführen bzw. zumindest zu unterstützen.

4. Transport der Musikinstrumente

Die Albert Reiter Musikschule wird ebenfalls am Programm teilnehmen. Die dabei verwendeten Musikinstrumente müssen für ihren Auftritt auf dem Hauptplatz kostenlos transportiert und anschließend nach Abstimmung mit Frau Direktor Schrey wieder in die Musikschule zurückgebracht werden. Die Stadtgemeinde wird ersucht, auch diesen Transport durch die Wirtschaftsbetriebe kostenlos durchzuführen.

5. Aufstellen der notwendigen Verkehrsbeschilderung und Endreinigung nach der Veranstaltung

Bitte auch um kostenlose Aufstellung der notwendigen Verkehrsbeschilderung und kostenlose Durchführung der Endreinigung des Areals durch die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe.

6. Kostenloser Strom- und Wasserbezug

Der Verein KUPL ersucht die Stadtgemeinde um einen kostenlosen Bezug von Strom und Wasser für die Veranstaltung.

7. Direktförderung

Um die Veranstaltung in ihrer geplanten Form umsetzen zu können, ersuchen wir die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um eine **Direktförderung in Höhe von EUR 5.000**. Diese finanzielle Unterstützung ist essenziell, um die anfallenden Kosten – abzüglich der geschätzten Sponsoringeinnahmen - zu decken.

Da unser Verein keine Einnahmen aus dieser Veranstaltung generiert und das Fest **für die gesamte Bevölkerung offen und kostenfrei** ist, würden diese Unterstützungen durch die Stadtgemeinde maßgeblich zur erfolgreichen Durchführung beitragen bzw. wäre die Durchführung ohne diese Unterstützung gefährdet.

Das „Fest der Kulturen“ wird nicht nur die Vielfalt und das soziale Miteinander in Waidhofen an der Thaya fördern, sondern auch die Stadt als weltoffene, lebendige Gemeinschaft präsentieren. Es bietet eine einmalige Gelegenheit, die verschiedenen kulturellen Traditionen und kulinarischen Spezialitäten erlebbar zu machen und zur interkulturellen Verständigung beizutragen.

Wir bedanken uns im Voraus für die wohlwollende Prüfung unseres Antrags und stehen gerne für weitere Gespräche und Abstimmungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Maria Müllner
(Obfrau der Kulturplattform Waidhofen an der Thaya)

Bankverbindung:

IBAN: AT46 2027 2083 0001 6931
BIC/SWIFT: SPZWAT21XXX
Inhaber: Kulturplattform Waidhofen/Thaya

ZVR-Zahl: 554544933

KUPL-Kulturplattform Waidhofen/Thaya

Anton Kainz Straße 19
3830 Waidhofen/Thaya
Obfrau: Maria Müllner
Email: maria.holzmueller@gmail.com
Tel: 0664/39 35 399

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Für die im Ansuchen genannten Leistungen der Wirtschaftsbetriebe (Transport und Aufbau der Hütten, Aufbau der Bühnenelemente, Transport der Musikinstrumente, Aufstellen der notwendigen Verkehrsbeschilderung und Endreinigung nach der Veranstaltung) werden seitens der Wirtschaftsbetriebe Kosten in der Höhe von gesamt EUR 5.000,00 geschätzt.

Haushaltsdaten:

Förderung:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur – sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 49.000,00

gebucht bis: 14.05.2025 EUR 11.574,57

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Interne Vergütung:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Heimatspflege u. Kultur – sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen) EUR 20.000,00

gebucht bis: 14.05.2025 EUR 9.534,25

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem KUPL Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Anton Kainz Straße 19, für die Veranstaltung Fest der Kulturen am 13. September 2025 eine Direktförderung nach Vorlage der Abrechnung in der Höhe von maximal

EUR 5.000,00

gewährt (die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der Endabrechnung)

und

es werden die öffentlichen Plätze (Hauptplatz, Rathausplatz, Besslerpark) kostenlos bereitgestellt

und

übernimmt die anfallenden Personal- und Fahrzeugkosten für den Transport von zehn Hütten (inklusive Auf- und Abbau), für die Unterstützung beim Auf- und Abbau der Bühnenelemente, für den Transport der Musikinstrumente zum Hauptplatz und wieder retour in die Musikschule, für die Verkehrsbeschilderung und für die Endreinigung des Areals in der Höhe von ca.

EUR 5.000,00

und

die Stadtgemeinde stellt Strom und Wasser kostenlos für diese Veranstaltung zur Verfügung

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse, dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des KUPL Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Subvention Kultur

b) Pro Waidhofen – Sommerkino 2025

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15 vom 15. Juni 2025 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 16. Juni 2025) vor. Darin heißt es wie folgt:

„Förderansuchen – Sommerkino 2025

Sehr geehrte Frau StR Müllner!
Liebe Maria,

Der Verein ProWaidhofen plant auch heuer wieder zwei Sommerkino-Abende unter freiem Himmel – beim „Alten Bad“ am Campingplatz.

Mit diesem Projekt möchten wir kulturelle Begegnung fördern, den öffentlichen Raum beleben und allen Interessierten ein gemeinschaftliches Kinoerlebnis in besonderem Ambiente bieten. In den letzten Jahren wurde die Kinoabend immer sehr gut angenommen.

Die Termine im Überblick:

- **25. Juli 2025, 20:00 Uhr – „Altweibersommer“** Eine kluge und warmherzige Komödie über Neuanfänge in der Lebensmitte – Regie: Pia Hierzegger, mit Ursula Strauss, Josef Hader u. a.
- **1. August 2025, 20:00 Uhr – „Die leise und die großen Töne“** Eine berührende Komödie über Musik, Gemeinschaft und Kultur – Regie: Emmanuel Courcol, mit Benjamin Lavernhe, Pierre Lottin u. a.

Um die Durchführung der Veranstaltung zu sichern – insbesondere in Hinblick auf Technik, Filmlicenzen, Infrastruktur und Bewerbung – bitten wir um eine finanzielle Unterstützung, wie in den letzten Jahren in der Höhe von € 1.500,-.

Weiters bitten wir um kostenlose Benützung des Bereichs beim „Alten Bad“.

Die Besucher des Campingplatzes erhalten freien Eintritt.

Wir würden uns über eine positive Rückmeldung sehr freuen und danken dir im Voraus für dein Interesse und die Unterstützung kultureller Initiativen in der Region.

Schöne Grüße

Ulrike Ramharter, Obfrau“

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur – sonstige Einrichtungen u. Maßnahme, gegebene Förderungen) EUR 49.000,00

gebucht bis: 14.05.2025 EUR 11.574,47

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Maria Müllner an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein Pro Waidhofen**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15 für die **Durchführung des Sommerkinos 2025** im alten Bad eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins „Pro Waidhofen“ als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Örtliches Raumordnungsprogramm 2000 – 24. Änderung

SACHVERHALT:

Hauptgründe für die Änderung sind:

- Änderungsanlass der 23. Änderung des ÖROP liegt in einer wesentlichen Änderung der Grundlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 2014 und in der Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes (gem. § 25 Abs. 1 Z. 5 des NÖ ROG 2014 idgF).

Flächenwidmungsplan

Änderungsfall 1: Im Nordwesten der Stadt Waidhofen an der Thaya erfolgt eine Ausweisung von Bauland Betriebsgebiet sowie Bauland Betriebsgebiet-Aufschließungszone.

Änderungsfall 2a, 2b, 2c: In den Katastralgemeinden Waidhofen an der Thaya, Kleineberharts und Puch erfolgen Anpassungen des Flächenwidmungsplanes an den aktuellen Kataster.

Die Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (kurz: SUP), welche vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11/5, mit 03.10.2024 erstellt wurde, wurde der NÖ Landesregierung im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht als Umweltbehörde gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 07.11.2024, Zahl RU1-R-660/058-2024, hat die NÖ Landesregierung die Stellungnahme der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung, datiert mit 22.10.2024, Zahl RU7-O-660/165-2024 übermittelt, wobei darin festgestellt wird, dass im Fall des Änderungspunkts 1 die Abschätzungen des Raumplaners als schlüssig beurteilt wurden.

Mit vor angeführtem Schreiben vom 07.11.2024, Zahl RU1-R-660/058-2024, hat die NÖ Landesregierung die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz, datiert mit 30.10.2024, Zahl ABB-LEÖK-113/0310, übermittelt. Darin wurde mitgeteilt, dass zum Änderungspunkt 2 keine und zum Änderungspunkt 1 eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wird und, dass das Ergebnis des Screenings, als auch der vorgeschlagene Untersuchungsraum aus naturschutzfachlicher Sicht zustimmend zur Kenntnis genommen wird und die Konsultationen damit vollständig sind. Gem. diesem Schreiben kann der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes samt Kundmachung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Der Entwurf über die 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11/5, wurde in der Zeit vom 17.01.2025 bis 28.02.2025 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden folgende Stellungnahmen zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes abgegeben:

- Stellungnahme des Amts der NÖ Landesregierung / Abteilung ST3 vom 20.12.2024
- Stellungnahme des Amts der NÖ Landesregierung / Abteilung STBA8 vom 10.02.2025

Aufgrund der Stellungnahmen waren keine weiteren Untersuchungen bzw. Maßnahmen erforderlich und von der Fa. Emrich Consulting ZT-GmbH wurde eine Beschlussunterlage ausgearbeitet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird das örtliche Raumordnungsprogramm 2000 entsprechend den Genehmigungsplänen, zur 24.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm Waidhofen an der Thaya, des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, vom 23.04.2025, abgeändert und folgende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

zur 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

§ 1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des §25 Abs. (1) lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.2024 (23. *Änderung des ÖROP*) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 2 Freigabebedingungen

Als Freigabebedingung für die neu Bauland Betriebsgebiet Aufschließungszone A3 (BB-A3) ausgewiesene Fläche wird festgelegt:

„Gewährleistung einer geordneten Erschließung durch Errichtung der direkten Anbindung der BB-A3 an den Kreuzungsbereich der B36 / L59 durch einen Kreisverkehr und eine Erschließungsstraße. Für die Erschließungsstraße und den Kreisverkehr liegen genehmigte Projekte vor, die Finanzierung der Errichtung ist sichergestellt und beschlossen, und mit dem Bau wurde bereits begonnen“

§ 3 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 und § 3 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

Eintritt von Frau Göricke-Stein als neue Vertragspartnerin in die Pachtverträge und Bittleihen mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anstelle von Alfred Strohmer

SACHVERHALT:

Herr Alfred Strohmer, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12/1, bewirtschaftet im Rahmen seiner Landwirtschaft auch Flächen, die im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stehen. Über die Verpachtung von Flächen im Betriebsgebiet West sowie im Bereich des geplanten Siedlungsgebietes Mühlen und Höfe bestehen verschiedene Pachtverträge und Bittleihen (z.B.: Pachtvertrag vom 28.04.2004 in Verbindung mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.08.2022, Fläche 7,2770 ha, Pachtvertrag vom 11.03.2010, Fläche 1,0759 ha, Pachtvertrag vom 09.07.2020, Fläche 0,0830 ha, Bittleihen vom 14.04.2004 und 24.08.2022, etc.).

Herr Alfred Strohmer beabsichtigt mit Ablauf des 31.07.2025 seinen landwirtschaftlichen Betrieb an seine Lebensgefährtin Frau Saskia Göricke-Stein, geb. am 09.01.1972, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12/1, zu übergeben.

Herr Strohmer hat diesbezüglich am 25.06.2025 bei Herrn Bürgermeister Josef Ramharter vorgesprochen und ersucht, dass seine Lebensgefährtin - Frau Saskia Göricke-Stein – ab 01.08.2025 an seiner Stelle als Rechtsnachfolgerin in alle bestehenden Pachtverträge und Bittleihen eintritt und alle Rechte und Pflichten übernimmt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der StR Anja FUCHS an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Im Einvernehmen zwischen allen Vertragsparteien tritt Frau Saskia Göricke-Stein, geb. am 09.01.1972, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12/1, mit Wirksamkeit 01.08.2025 in alle bestehenden Pachtverträge und Bittleihen, die zwischen Herrn Alfred Strohmer, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12/1, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestehen, ein und übernimmt daraus sämtliche Rechte und Pflichten.

Sämtliche Verträge werden mit Wirksamkeit 01.08.2025 dahingehend adaptiert.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

Straßenbau Waidhofen an der Thaya – Vergabe der Zementstabilisierung und des Asphaltteinbaus für den Kreisverkehr B36/L59 sowie der Aufschließungsstraße Betriebsgebiet Nord-West

SACHVERHALT:

Nach der bereits umgesetzten Ausbaustufen 1 (Errichtung einer Aufschließungsstraße zum neuem Betriebsgebiet Nordwest, vom Kreisverkehr Raiffeisenstraße bis zur neuen Zufahrt des neuen Lagerhausmarktes) und der Ausbaustufe 2 (Aufschließungsstraße, Zufahrt Lagerhausmarkt bis Mitterweg) soll nun der Endausbau, die Ausbaustufe 3 (die Erweiterung des Betriebsgebietes Nord durch Planung einer neuen Straße vom Mitterweg bis zur bestehenden „Ampelkreuzung“ Heidenreichsteinerstraße L59 / Landesstraße B36) umgesetzt werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung des Verkehrsflusses (Erhöhung der Durchlassgeschwindigkeit) soll im Zuge der Ausbaustufe 3 auch die bestehende „Ampelkreuzung“ zu einem Kreisverkehr umgebaut werden. Die Errichtung des Kreisverkehrs in Verbindung mit der Ausbaustufe 3 ist ein Muss um zukünftig die Grundstücksflächen östlich der Landesstraße B36 bzw. nördlich des Mitterwegs (Zufahrtsstraße Fa. Neuwirth) einer Baulandwidmung (geplant ist die Widmung Bauland Betriebsgebiet) zuzuführen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird bei den Straßenbauarbeiten zur Errichtung der Kreisverkehrsanlage sowie der Aufschließungsstraße des Betriebsgebietes Nord-West durch das Land Niederösterreich (Straßenbauabteilung 8 und Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya) unterstützt. Die Annahme des Übereinkommens für die genannte Unterstützung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.12.2024 beschlossen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.12.2024 beschlossen, den Auftrag für die Ziviltechnikerleitungen der Ausführungsplanung zum Bau der Kreisverkehrsanlage entlang der B36/L59 sowie der Aufschließungsstraße zur Erweiterung des Betriebsgebietes Nord-West an das Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems/D., Wiener Straße 62a/1, (kurz: Schneider) zu erteilen.

Gemäß dem oben genannten Übereinkommen wurde das Ausführungsprojekt von Schneider zur Ausschreibung an die Straßenbauabteilung 8 übermittelt. Durch diese wurden die Zementstabilisierungsarbeiten sowie der Einbau des Asphalts gem. BVergG 2018 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Angebotsfrist endete am 10.06.2025.

Folgende Bieter gaben dabei ein verbindliches Angebot ab.

Angebote der Zementstabilisierung inkl. Asphaltarbeiten:

		Angebotspreis EUR incl. USt.
1.	Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.	366.824,32
2.	Swietelsky AG	383.421,02
3.	Strabag AG	398.813,32
4.	Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.	500.743,20

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 8 führte die vertiefte Angebotsprüfung durch und übermittelte dabei am 11.06.2025 folgenden Vergabevorschlag:

„Bei der gegenständlichen Ausschreibung im **offenen** Verfahren waren die Voraussetzungen für einen freien und lauteren Wettbewerb gegeben. Für alle Bieter haben dieselben Wettbewerbsbedingungen gegolten. Eine Begünstigung oder Benachteiligung einzelner Bieter hat nicht stattgefunden.

Bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte gemäß BVergG 2018 § 142 entspricht das an erster Stelle gereichte Angebot des Bieters **Held & Francke BauGmbH, 3580 Horn** am besten.“

Haushaltsdaten:

VA 2025: Haushaltsstelle 5/612003-002000 EUR 1.060.000,00

gebucht bis: 02.06.2025 EUR 16.394,96

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 461.055,48

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 03.06.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Leistungen der Zementstabilisierung und den Asphalteinbau an Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. Riedenburgerstraße 52, 3580 Horn, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 10.06.2025, zum budgetwirksamen Preis von

EUR 366.824,32 incl. USt.

(ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

ABA und WVA Waidhofen an der Thaya – Vergabe von Erd- und Baumeisterarbeiten zur Errichtung der ABA und WVA Erweiterung Betriebsgebiet Nord-West

SACHVERHALT:

Nach der bereits umgesetzten Ausbaustufen 1 (Errichtung einer Aufschließungsstraße zum neuem Betriebsgebiet Nordwest, vom Kreisverkehr Raiffeisenstraße bis zur neuen Zufahrt des neuen Lagerhausmarktes) und der Ausbaustufe 2 (Aufschließungsstraße, Zufahrt Lagerhausmarkt bis Mitterweg) soll nun der Endausbau, die Ausbaustufe 3 (die Erweiterung des Betriebsgebietes Nord durch Planung einer neuen Straße vom Mitterweg bis zur bestehenden „Ampelkreuzung“ Heidenreichsteinerstraße L59 / Landesstraße B36) umgesetzt werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung des Verkehrsflusses (Erhöhung der Durchlassgeschwindigkeit) soll im Zuge der Ausbaustufe 3 auch die bestehende „Ampelkreuzung“ zu einem Kreisverkehr umgebaut werden. Die Errichtung des Kreisverkehrs in Verbindung mit der Ausbaustufe 3 ist ein Muss um zukünftig die Grundstücksflächen östlich der Landesstraße B36 bzw. nördlich des Mitterwegs (Zufahrtsstraße Fa. Neuwirth) einer Baulandwidmung (geplant ist die Widmung Bauland Betriebsgebiet) zuzuführen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird bei den Straßenbauarbeiten zur Errichtung der Kreisverkehrsanlage sowie der Aufschließungsstraße des Betriebsgebietes Nord-West durch das Land Niederösterreich (Straßenbauabteilung 8 und Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya) unterstützt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.11.2024 beschlossen, den Auftrag für die Ziviltechnikerleitungen zur Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage der Erweiterung des Betriebsgebietes Nord-West an das Ingenieurbüro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, (kurz: IUP) zu erteilen.

Der erste Bauabschnitt der ABA und WVA Erweiterung Betriebsgebiet Nord-West wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 24.04.2025 unter Punkt 29 der Tagesordnung behandelt. Die restlichen Arbeiten wurden durch IUP erfasst und im „Offenen Verfahren“ ausgeschrieben, wobei der Bieter mit dem günstigsten Angebot den Zuschlag erhalten soll (=Billigstbieterprinzip). Die pönalisierte Bauzeit wurde in der Ausschreibungsunterlage folgendermaßen festgelegt:

Baubeginn: 07.07.2025

Bauvollendung: 29.08.2025

Diese knappe Bauzeit der ABA und WVA ist erforderlich, um die weiteren Straßenbauarbeiten der zuvor genannten Aufschließungsstraße nicht negativ zu beeinflussen.

Folgende Firmen gaben am 27.05.2025 ein verbindliches Angebot ab.

	Firma	Angebotssumme EUR excl. USt.
1	Swietelsky, 3910 Zwettl	395.265,94
2	Talkner, 3860 Heidenreichstein	396.874,12
3	Leithäusl, 3500 Krems	417.994,78
4	Strabag, 3532 Rastendorf	444.882,67
5	Leyrer & Graf, 3950 Gmünd	446.588,34
6	Held & Francke, 3580 Horn	556.629,70

Die Kostenaufteilung des Billigstbieters Swietelsky sieht folgendermaßen aus:

	EUR excl. USt.	20% USt.	EUR incl. USt.	Vorsteuerabzug [%]	EUR budget-wirksam
ABA	272.076,43	54.415,29	326.491,72	100	272.076,43
WVA	102.810,94	20.562,19	123.373,13	100	102.810,94
Kabelbau	20.378,57	4.075,71	24.454,28	0	24.454,28

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Die abgegebenen Angebote wurden durch IUP einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen und dabei folgender Vergabevorschlag übermittelt:

„Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Swietelsky AG, 3910 Zwettl, als zuschlagsfähig zu werten.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird daher vorgeschlagen, die Leistungen der ABA und WVA Waidhofen an der Thaya, Betriebsgebiet Nord-West – Erweiterung 2025 (BT02) an die Firma

Swietelsky AG
Rudmanns 142
3910 Zwettl

aufgrund ihres Angebotes vom 27.05.2025 mit einem

Gesamtpreis von	EUR 395.265,94
zuzüglich 20 % USt.	EUR 79.053,19
Angebotspreis inklusive Umsatzsteuer	EUR 474.319,13

zu vergeben.“

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/851902-004000 EUR 685.000,00
gebucht bis: 30.05.2025 EUR 27,60
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 89.989,38

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/850500-004000 EUR 183.000,00
gebucht bis: 30.05.2025 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 44.799,55

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.12.2024, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2025 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden

Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/816001-005000 EUR 152.000,00

gebucht bis: 30.05.2025 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 11.651,24

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 03.06.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **Ausgabensperre** wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz **aufgehoben**:
5/850500-004000 (Baukosten Wasserversorgungsanlage)

und

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Leistungen der Erd- und Baumeisterarbeiten an die Firma **Swietelsky AG, Rudmanns 142, 3910 Zwettl** aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 27.05.2025, in der Höhe von

EUR 474.319,13 incl. USt,

somit **budgetwirksam EUR 399.341,65** (unter Berücksichtigung des [100,00%] Vorsteuerabzugs für ABA und WVA, für den Beleuchtungsausbau ist kein Vorsteuerabzug anzusetzen)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 24 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Rathaus – Sanierung der Fenster und Tore sowie der nordseitigen Fassade

SACHVERHALT:

In der Sitzung am 17.06.2025, Tagesordnungspunkt 12, hat der Stadtrat folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt Leistungen für

- den Austausch von 4 Fenstern (Westseite Ebene 4)
- die Sanierung der sonstigen Fenster (Süd- und Ostseite)
- die Sanierung der beiden Tore (Ost- und Westseite)
- die Sanierung der Fassade und Fenster Nordseite
- sowie der Sanierung der Büroräume Ebene 4 (Westseite)

im Rathaus aufgrund und zu den Bedingungen der vorliegenden Angebote und des vorliegenden Sanierungs- bzw. Vergabevorschlags der Architekt Litschauer ZT GmbH vom 11.06.2025, zum Gesamtpreis von

EUR 105.794,66 incl. USt.,

somit budgetwirksam EUR 94.566,32 (unter Berücksichtigung des teilweisen [63,68%] Vorsteuerabzugs).

Dies umfasst folgende Leistungen bzw. Gewerke:

BAUTISCHLER

Angebot der Fa. PSP Holz GmbH vom 14.05.2025 über netto € 16.180,00

FASSADENARBEITEN

Angebot der Fa. Farbe & Wohnen Müllner GmbH vom 24.03.2025 über netto € 42.779,00 (Angebot überarbeitet und freigegeben – inkl. Tor ostseitig und aller Eventualpositionen)

BAUMEISTERARBEITEN

Preisbasis ist das Angebot der Fa. Reissmüller BaugesmbH laut Hauptauftrag der Sanierung des Bürgerservices (Angebot Nr. 20240549 vom 05.06.2024)

Leistungsumfang laut aktueller Abschätzung des Architekten netto € 18.547,22

MALERARBEITEN

Preisbasis ist das Angebot der Fa. Farbe & Wohnen Müllner GmbH laut Hauptauftrag der Sanierung des Bürgerservices (Angebot vom 15.07.2025 lt. Ausschreibungs-LV)

Leistungsumfang laut aktueller Abschätzung des Architekten netto € 3.162,00

ARCHITEKTENLEISTUNG

Preisbasis für die Planungsleitungen inkl. ÖBA ist das Angebot der Architekt Litschauer ZT GmbH laut Hauptauftrag der Sanierung des Bürgerservices (Angebot vom 05.04.2024) => 15% der Baukosten wie o.g. netto € 12.000,00; nach Nachverhandlung inkl. Sonderrabatt: pauschal netto € 7.500,00

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat

- den Entwurf des zweiten Nachtragsvoranschlages in der vorliegenden Form
- und die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 1/029000-614000/000 (Rathaus, Instandhaltung Amtsgebäude) in Höhe von EUR 9.867,13 durch Entnahme aus der Allgemeinen Haushaltrücklage (Haushaltsstelle 8/9990935/00001)

genehmigt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/029000-614000/000 (Rathaus, Instandhaltung Amtsgebäude) EUR 16.000,00

gebucht bis: 12.06.2025 EUR 15.300,81

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Im Zuge der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages ist vorgesehen, die o.a. Haushaltsstelle mit EUR 100.000,00 vorzusehen. Dieses Vorhaben ist – vorbehaltlich der Beschlussfassung des zweiten Nachtragsvoranschlages – somit nur bis zu einem Betrag von EUR 84.699,19 bedeckt. Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von EUR 9.867,13 sollen durch Entnahme aus der Allgemeinen Haushaltrücklage bedeckt werden:

Haushaltsstelle 8/9990935/00001 Allgemeinen Haushaltrücklage,
Stand per 12.06.2025: EUR 66.245,99

Chronologie:

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben für die Umsetzung des Projektes Rathaus – Sanierung der Fenster und Tore sowie der nordseitigen Fassade in Höhe von EUR 9.867,13 auf der Haushaltsstelle 1/029000-614000/000 (Rathaus, Instandhaltung Amtsgebäude) durch Entnahme aus der Allgemeinen Haushaltrücklage (Haushaltsstelle 8/9990935/00001) wird genehmigt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 39.421 bis Nr. 39.575 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.700 bis Nr. 6.795 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.50 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat